



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Integrationsangelegenheiten
Bericht 8 | 2021

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Foto Deckblatt: Buchstabenkarten auf buntem Hintergrund

Foto Rückseite: Veranstaltung des Dorferneuerungsvereins "Lebenswertes Prinzersdorf"

© Dorferneuerungsverein Lebenswertes Prinzersdorf

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Oktober 2021



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Integrationsangelegenheiten

Bericht 8 | 2021

Integrationsangelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Abkürzungen und Begriffe	4
4. Zuständigkeiten	10
5. Rechtliche Grundlagen	14
6. Strategische Grundlagen	29
7. Aufgaben und Organisation	36
8. Verrechnung	45
9. Vergabe von Integrationshilfen	49
10. Tabellenverzeichnis	70

Integrationsangelegenheiten

Zusammenfassung

In den Jahren 2017 bis 2020 stellte das Land NÖ für Integrationshilfen jährlich zwischen 1,30 und 1,52 Millionen Euro bereit. Davon wurden insgesamt 2,50 Millionen Euro für Förderungsprojekte ausgegeben, wobei die Ausgaben von 1,10 Millionen Euro im Jahr 2017 auf 0,28 Millionen Euro im Jahr 2019 und auf 0,55 Millionen Euro im Jahr 2020 zurückgingen.

Mit der Anzahl der Flüchtlinge ging auch die Anzahl der Förderungsansuchen für Integrationsprojekte zurück. Außerdem verlagerten die Neuerungen im Integrationsrecht 2017 einen Teil der Integrationsförderung (Sprach-, Werte- und Orientierungskurse) auf den Bund (Arbeitsmarktservice, Österreichischer Integrationsfonds).

Integration durch Mitwirkung

Die aus Landesmitteln geförderten Projekte kamen angehenden oder bereits asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Menschen, rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen sowie Menschen mit und ohne Migrationshintergrund mit Wohnsitz in Niederösterreich zu Gute.

Ziel der Integrationshilfen war, die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben, die Selbsterhaltungsfähigkeit sowie den Dialog und das Zusammenleben aller Menschen im Land NÖ zu fördern.

Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige mussten dabei ihren Integrationspflichten nachkommen und Kenntnisse vor allem der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung erwerben, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Andernfalls wurden Leistungen der Grundversorgung beziehungsweise der Mindestsicherung oder Sozialhilfe gekürzt. In den Jahren 2017 bis 2020 betraf dies 120 Fälle.

Koordinationsstellen mit interkultureller Fachkompetenz

Die Überwachung der fristgerechten Einhaltung der Integrationspflichten oblag der Koordinationsstelle für Ausländerfragen der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, die dafür drei Bedienstete, im Ausmaß von je 50 Prozent, einsetzte. Die Anzahl der Geschäftsfälle ging von rund 350 in den Jahren 2017 und 2018 auf rund 250 in den Jahren 2019 und 2020 zurück. Da Auswertungen zum Arbeitsaufwand für diese Geschäftsfälle fehlten, beruhte der Personaleinsatz nur auf Erfahrungswerten.

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten der Abteilung wickelte die Integrationshilfen ab, entwickelte dazu Strategien und Maßnahmen, wirkte an deren Umsetzung mit, betreute den NÖ Integrationsbeirat, organisierte den NÖ Integrationspreis und brachte ihre Expertise in Arbeitsgruppen und Veranstaltungen ein. Außerdem vermittelte die Abteilung ihre interkulturelle Kompetenz in Seminaren für den Landesdienst weiter. Im Jahr 2019 waren 40 Förderungsansuchen abzuwickeln und 15 Veranstaltungen zu betreuen.

Die Koordinationsstelle bildete eine zentrale Anlauf- und Informationsstelle in Integrationsangelegenheiten und förderte die Zusammenarbeit in diesen Angelegenheiten in Niederösterreich.

Rollierende Anpassung der Strategien

Der NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit (2018 – 2023)“ folgte auf den „NÖ Integrationsplan 2016 – 2018“, den „NÖ Integrationsleitfaden für die Vielfalt 2012“ sowie auf das „Leitbild für Integration von Migranten in Niederösterreich 2008“. Die sich ändernden Rahmenbedingungen erforderten rollierende Anpassungen der Strategien und Maßnahmen in Abstimmung mit dem „Nationalen Aktionsplan Integration 2010“.

Seit April 2019 bestand ein NÖ Integrationsbeirat als beratendes und koordinierendes Organ zu den Themen „Sprache und Werte“, „Arbeit, Bildung, Soziales und Gesundheit“ sowie „Gemeinden, Wohnen, Vereine und Ehrenamtliche“.

Außerdem wurde im Jahr 2019 erstmals ein NÖ Integrationspreis für besondere Leistungen, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Niederösterreich mit dem Ziel „Fördern und Fordern mit Hausverstand“ unterstützten, ausgeschrieben und vergeben.

Nachschärfen von Richtlinien und Anwendung

Die Vergabe der Integrationshilfen beruhte auf der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ und auf den „Förderungsgrundsätzen der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten“ für Groß- und Kleinprojekte, die sich jedoch teilweise überschneiden.

Daher bot es sich an, Richtlinien und Grundsätze zusammenzufassen.

Vor der Schlussbesprechung legte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2021 vor. Darin waren ein Leitfaden für die Umsetzung der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich in Bezug auf die Integrationshilfen sowie Antrags- und Abrechnungsformulare enthalten.

Untersuchungen zur langfristigen Wirksamkeit

Zu den überprüften Förderungsfällen lagen keine Untersuchungen über die langfristigen Wirkungen der geförderten Maßnahmen (zum Beispiel Studie oder Masterthesis) vor.

Im Zuge der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 verwies die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf die Angaben und Berichte von Förderungsnehmern über erreichte Ziele und Wirkungen (Lerncafés, Sprachtreffs).

Doppelprüfungen bei kofinanzierten Förderungen

Die Beteiligung an kofinanzierten Förderungsprojekten aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union erfolgte im Rahmen der Förderungsrichtlinien. Da der Bund die Förderungsfähigkeit und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung bestätigte, konnte sich die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf stichprobenartige Kontrollen beschränken. Die Abteilung bevorzugte es, alle Abrechnungen und Originalbelege noch einmal zu prüfen, was vermeidbare Doppelgleisigkeiten und Verzögerungen bedeutete.

Verwaltungsökonomische Gründe sprachen zudem dafür, die Prüfungsberichte der Abteilung von der Antragstellung bis zur Endabrechnung über das gesamte Förderungsverfahren zu erstrecken und darin auch die internen Kontrollen zu vermerken.

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 7. September 2021 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Integrationsangelegenheiten und die Integrationshilfen bei der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Ziel der Überprüfung war, die Vollziehung der hoheitlichen Integrationsangelegenheiten durch die Koordinationsstelle für Ausländerfragen und die Abwicklung der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten durch die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten der Abteilung zu beurteilen und gegebenenfalls Hinweise für Verbesserungen zu geben.

Den Schwerpunkt bildeten die Angelegenheiten der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten und die Integrationshilfen. Der Prüfungszeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2017 bis 2019 und die Anfang 2021 verfügbaren Daten des Rechnungsjahrs 2020.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof stützte sich auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ, die rechtlichen, strategischen und organisatorischen Grundlagen sowie auf die elektronischen Akten und sonstigen Unterlagen.

Dazu erstellte er Soll-Ist-Vergleiche, wertete Zeitreihen und Kennzahlen aus und überprüfte stichprobenartig ausgewählte Abrechnungen von Förderungen. Weiters holte er Auskünfte und vertiefende Informationen ein.

Der Landesrechnungshof überprüfte 49 von den insgesamt 114 Förderungsansuchen für Integrationshilfen, die in den Jahren 2017 bis 2019 bei der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 eingebracht wurden. Dabei handelte es sich um Förderungsfälle, die nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes des Bundes und der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ nach dem 1. September 2017 beantragt und bis zum 30. Juni 2020 abgerechnet waren.

Die Überprüfung der Integrationshilfen erfolgte nach dem Leitfaden für die Prüfung von Förderungen der Rechnungshöfe, der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich und den Förderungsgrundsätzen der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- und abgerundet. Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen.

2. Gebarungsumfang

Die Ausgaben und die Einnahmen für Integrationsangelegenheiten in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 waren im Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ dargestellt.

2.1 Ausgaben für Integrationshilfen

In den Jahren 2017 bis 2020 umfasste dieser Teilabschnitt fast ausschließlich Förderungen für Projekte und Maßnahmen zur Integration von Personen, die sich rechtmäßig in Niederösterreich aufhielten.

In den Jahren 2017, 2018 und 2020 wurden dafür jeweils 1,52 Millionen Euro und 1,30 Millionen Euro im Jahr 2019 veranschlagt. Die Ausgaben betragen im Jahr 2017 rund 1,10 Millionen Euro, im Jahr 2018 rund 0,57 Millionen Euro, im Jahr 2019 rund 0,29 Millionen Euro und im Jahr 2020 rund 0,55 Millionen Euro.

Darin enthalten waren nicht veranschlagte sonstige Sachausgaben von 752,40 Euro im Jahr 2017, von 2.937,20 Euro im Jahr 2018, von 4.706,32 Euro im Jahr 2019 und von 198,99 Euro im Jahr 2020 für Klausuren und andere Veranstaltungen.

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden im Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ keine Einnahmen veranschlagt. In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden Einnahmen von 3.932,93 Euro, von 32.565,11 Euro beziehungsweise von 1.074,96 Euro verzeichnet. Diese Einnahmen beruhten auf Schuldabschreibungen, Rückersätzen von Ausgaben aus Vorjahren wegen geringerer Projektkosten und eines nicht umgesetzten Vorhabens sowie auf Umbuchungen.

2.2 Personal

Im Jahr 2019 fielen rund 250 hoheitliche Integrationsangelegenheiten und 40 Förderungsansuchen an. Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 setzte dafür insgesamt acht Bedienstete ein. Diese Bediensteten nahmen zudem Aufgaben der Projektarbeit, der Beratung sowie der Wissensvermittlung wahr und vertraten die Abteilung beziehungsweise das Land NÖ in Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene. Im Jahr 2019 wirkten Bedienstete der Abteilung an 15 Veranstaltungen mit.

2.3 Kennzahlen

Zum 1. Jänner 2020 lebten in Niederösterreich insgesamt 247.595 Menschen mit Migrationshintergrund. Das entsprach einem Anteil von 14,7 Prozent an der NÖ Bevölkerung von 1.684.287 Menschen (2017: 1.665.753).

Der Österreichschnitt betrug 16,7 Prozent im Jahr 2020 bei einer Bandbreite von 9,2 Prozent im Burgenland und 30,8 Prozent in der Bundeshauptstadt Wien.

Die nachstehende Tabelle weist für Niederösterreich die Entwicklung des Bevölkerungsanteils mit Migrationshintergrund, den Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der NÖ Erwerbstätigen sowie den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache an der gesamten Schülerzahl in den Jahren 2017 bis 2020 aus.

Tabelle 1: Kennzahlen zur Integration in Niederösterreich

Kennzahl	2017	2018	2019	2020
Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund	14,0 %	14,2 %	14,4 %	14,7 %
Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund	14,7 %	16,0 %	15,7 %	16,7 %
Anteil der Schüler mit nichtdeutscher Erstsprache	17,0 %	17,3 %	17,8 %	–*
Anteil der Schüler in Deutschförderklassen	0,0 %	2,1 %	1,5 %	–*

(* Daten waren im Oktober 2021 noch nicht verfügbar)

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund stieg von 14,0 Prozent im Jahr 2017 um 0,7 Prozentpunkte auf 14,7 Prozent im Jahr 2020. Der Anteil in 140 Gemeinden lag im Jahr 2020 über dem Durchschnittswert und 433 Gemeinden wiesen einen Anteil von 14,7 Prozent oder weniger auf.

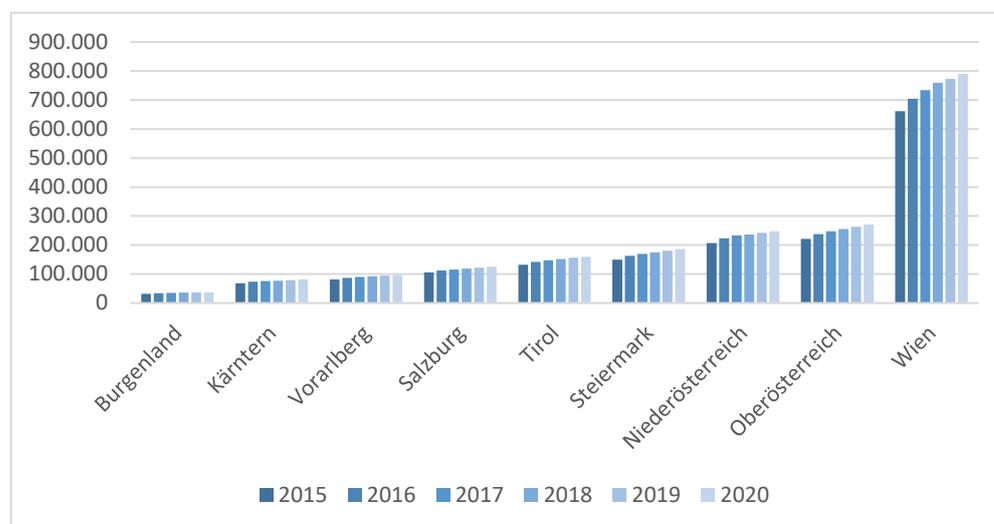
Der Anteil der Erwerbstätigen mit Migrationshintergrund stieg von 14,7 Prozent um 2 Prozentpunkte auf 16,7 Prozent.

4 Integrationsangelegenheiten

Von 202.484 Schülerinnen und Schülern im Jahr 2019 wiesen 17,8 Prozent eine nichtdeutsche Erstsprache auf und 1,5 Prozent wurden in Deutschförderklassen unterrichtet.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Menschen mit Migrationshintergrund in den Jahren 2015 bis 2020 in Niederösterreich im Vergleich mit den anderen Bundesländern.

Abbildung 1: NÖ Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2015 bis 2020 im Vergleich mit den anderen Bundesländern



Quelle: Statistik Austria

Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Anzahl der Menschen mit Migrationshintergrund von 2015 bis 2020 in allen Bundesländern kontinuierlich anstieg. Die geringste Anzahl wies dabei in allen Jahren das Burgenland und die höchste Wien auf. Niederösterreich lag bei der Anzahl in allen Jahren hinter Wien und Oberösterreich an dritter Stelle.

3. Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendete Abkürzungen und Begriffe im Sinn der nachstehenden Bedeutungen:

App

Mit App wurde der englische Begriff Applikation abgekürzt, der eine elektronische Anwendung bezeichnet, die eine Funktion, zum Beispiel auf einem Mobiltelefon, ausführt.

Asyl

Asyl bedeutete Schutz vor Verfolgung und Aufnahme von Personen, die wegen ihrer Nationalität, Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurden oder Verfolgung befürchteten.

Asylberechtigte

Als asylberechtigt galten Personen (Ausländer, Fremde, Flüchtlinge), über deren Asylantrag positiv entschieden worden war. Diese Personen waren rechtlich als Flüchtlinge anerkannt und durften dauerhaft in Österreich bleiben.

Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) wurde zur Finanzierung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der Europäischen Union eingerichtet. Aus dem Fonds konnten Mitgliedstaaten Finanzmittel für ihre nationalen Programme erhalten, die den allgemeinen und besonderen Zielen des Fonds entsprachen und dafür am besten geeignet waren. Die Förderungsfähigkeit wurde im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 514 und 516/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für die Fondsverwaltung sowie zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds geregelt.

Asylwerber

Als Asylwerber galten Fremde ab der Einbringung eines Asylantrags beziehungsweise eines Antrags auf internationalen Schutz in Österreich bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens.

Aufenthaltsrecht

Ein Aufenthaltsrecht stellte eine Berechtigung dar, sich mit Angehörigen im Bundesgebiet aufzuhalten.

Ausländische Herkunft

Der Begriff ausländische Herkunft umfasste alle im Ausland geborene österreichische Staatsbürger, in Österreich geborene ausländische Staatsbürger und im Ausland geborene ausländische Staatsangehörige.

Bleibewahrscheinlichkeit

Eine Bleibewahrscheinlichkeit lag vor, wenn ein Asylwerber zum Asylverfahren zugelassen und aufgrund der Sach- und Rechtslage mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Zuerkennung des internationalen Schutzes rechnen konnte.

Drittstaat

Als Drittstaat galt jeder Staat außer einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, BGBl 1993/909) und der Schweiz.

Drittstaatsangehörige

Zu den Drittstaatsangehörigen zählten alle Fremden, die keine Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz hatten.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) bezog die Länder Norwegen, Island, und Liechtenstein in den Europäischen Binnenmarkt ein.

Familienangehörige

Als Familienangehörige galten Vater, Mutter, eine andere erwachsene Person, die nach österreichischem Recht für das ledige minderjährige Kind verantwortlich war, Ehegatte oder eingetragener Partner und ein zum Zeitpunkt der Antragstellung lediges minderjähriges Kind eines Fremden.

Flüchtling

Nach dem Völkerrecht galt eine Person als Flüchtling, die ihr Land wegen begründeter Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verließ.

Fremde

Unter Fremden waren Personen zu verstehen, die keine österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums waren, sowie Staatenlose.

Geduldete

Unter den Begriff Geduldete fielen Fremde ohne Aufenthaltsberechtigung, deren Aufenthalt so lange geduldet wurde, solange sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen nicht abgeschoben werden konnten.

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen legte einheitliche Abstufungen für Sprachkenntnisse und Sprachzertifikate in der Europäischen Union fest. Die dreiteilige Abstufung umfasste die Level A (A1 Anfänger und A2 grundlegende Kenntnisse), Level B (B1 fortgeschrittene und B2 selbständige Sprachanwendung) und Level C (C1 fachkundige und C2 annähernd muttersprachliche Kenntnisse).

Gender-Budgeting

Der Begriff Gender-Budgeting bezeichnete einen Haushaltsgrundsatz zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beziehungsweise der Geschlechter sowie zur geschlechtergerechten Veranschlagung. Einnahmen und Ausgaben sollten so veranschlagt und getätigt werden, dass Gleichstellung und Chancengleichheit unabhängig von einem Geschlecht vorherrschten.

Gender-Mainstreaming

Der Begriff Gender-Mainstreaming wurde im Sinn der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Geschlechtergerechtigkeit verwendet.

Grundversorgung

Die Grundversorgung stellte ein System aus vorübergehenden Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde dar. Die Leistungen beinhalteten Unterbringung, Verpflegung, Krankenversorgung, Bekleidung, Taschengeld, Freizeitaktivitäten, Schulbedarf sowie Information, Beratung und soziale Betreuung. Die Grundversorgung endete, wenn eine Voraussetzung für die Gewährung wegfiel, mit einer Rückführung in das Herkunftsland oder spätestens vier Monate nach einem positiven Abschluss des Asylverfahrens. Danach konnten Asylberechtigte bedarfsorientierte Mindestsicherung oder Sozialhilfe bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen erhalten.

Integration

Der Begriff Integration bezeichnete die Eingliederung von Zugewanderten in die Aufnahmegesellschaft. Das umfasste Anerkennung der Rechts- und Wertordnung, ausreichende Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe.

Das Integrationsgesetz verstand darunter einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der zum Gelingen die Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen sowie aller Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden erforderte.

Integrationsdatenbank

Die Datenbank „Integrationsprojekte in Österreich“ beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten enthielt Good-Practice-Maßnahmen der Mitglieder des Integrationsbeirats sowie die europäischen und nationalen Integrationsförderungen des Bundesministeriums für Frauen und Integration im Bundeskanzleramt. Der Inhalt der Integrationsdatenbank war frei zugänglich.

Integrationshilfen

Unter Integrationshilfen waren Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Einbindung und des gegenseitigen Verständnisses zu verstehen. Dazu zählten Sprachkurse, Werte- und Orientierungskurse, Einführungskurse in die österreichische Kultur und Geschichte, Veranstaltungen, Information über den Wohnungsmarkt und andere Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds und des Landes NÖ.

Interkulturelle Kompetenz

Der Begriff interkulturelle Kompetenz bezeichnete die Fähigkeit, mit Menschen aus einem anderen Kulturkreis und mit fremden Wertvorstellungen erfolgreich zu kommunizieren und zu interagieren.

Internes Kontrollsystem

Als Internes Kontrollsystem galten alle Maßnahmen und Verfahren innerhalb einer Organisation, welche die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Richtigkeit der Gebarung sicherstellten.

Menschen mit Migrationshintergrund

Der Begriff Menschen mit Migrationshintergrund bezeichnete Menschen, deren Elternteile im Ausland geboren wurden.

Österreichischer Integrationsfonds

Der Österreichische Integrationsfonds ging aus dem Flüchtlingsfonds hervor, der im Jahr 1960 zur Erstversorgung und zur Integration von anerkannten Flüchtlingen gegründet worden war.

Der Fonds der Republik Österreich entwickelte, förderte und führte Maßnahmen zur Integration durch. Dazu zählten der Nationale Aktionsplan Integration, die Integrationsvereinbarungen sowie die Sprach- und Orientierungskurse für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Zuwanderer.

Querschnittsmaterie

Der Begriff Querschnittsmaterie bezeichnete in der Rechtswissenschaft einen Gegenstand, der verschiedene Fachgebiete betraf und daher nicht nur einem Bereich zugeordnet werden konnte, wie zum Beispiel die Integrationsangelegenheiten.

Restförderungssumme

Als Restförderungssumme bezeichnete die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 den letzten Teilbetrag einer Förderung, der sich bei der Endabrechnung aus der Förderungssumme abzüglich der Summe aller bereits ausbezahlten Teilbeträge ergab.

Smartphone

Als Smartphone galten Mobiltelefone mit einer Tastatur und mit Zusatzfunktionen.

Standardisierung

Der Begriff Standardisierung wurde im Sinn von Vereinheitlichung zum Beispiel von Abläufen, Anträgen, Erledigungen oder Berichten verwendet.

Subsidiär Schutzberechtigte

Als subsidiär Schutzberechtigte galten Fremde mit vorübergehendem, verlängerbarem Einreise- und Aufenthaltsrecht, die keinen Asylstatus erhielten. Subsidiären Schutz konnten Fremde beantragen, deren Asylantrag abgewiesen worden war, wenn deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsland bedroht wurde.

Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank beruhte auf der „Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank“ und bestand aus einer öffentlich einsehbaren Leistungsangebotsdatenbank und einer verschlüsselten Leistungsbezugsdatenbank. Die Datenbank sollte eine Übersicht über die Förderungs- und Transferleistungen schaffen, über Unterstützungsangebote der öffentlichen Hand informieren und missbräuchliche Mehrfachförderungen vermeiden helfen.

Vier-Augen-Prinzip

Das Vier-Augen-Prinzip bildete einen Grundsatz für jedes interne Kontrollsystem, wonach jeder wesentliche Geschäftsprozess oder Teilprozess einer Gegenkontrolle bedurfte.

United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR

Der United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), der Flüchtlingshochkommissar der Vereinten Nationen oder auch das Flüchtlingshochkommissariat, überwachte die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und kümmerte sich um schutzsuchende Menschen (Asylsuchende, Flüchtlinge, Migranten, Staatenlose). Die Organisation suchte dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge. Dazu gehörten Asyl, freiwillige Rückkehr, Integration im Aufnahmeland oder Neuansiedelung in einem Drittland.

Vollzeitäquivalente

Die Kennzahl Vollzeitäquivalent (VZÄ) oder auch Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ) drückte das Beschäftigungsausmaß einer Stelle aus und bildete neben der Kopfbzahl eine wichtige Kennzahl für die Personalplanung, die Personalausstattung und den Personaleinsatz.

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 des Bundesministers für Finanzen regelte Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Die VRV 2015 gliederte den Landeshaushalt in einen Finanzierungshaushalt, der Einzahlungen und Auszahlungen umfasste, einen Ergebnishaushalt, der Aufwand und Erträge umfasste, sowie in einen Vermögenshaushalt, der das Vermögen des Landes und dessen Finanzierung gegenüberstellte. Hinzu kamen Nachweise, zum Beispiel über die Finanzschulden oder die Beteiligungen des Landes. Die VRV 2015 trat in Niederösterreich mit dem Rechnungsjahr 2020 (Voranschlag 2020) in Kraft.

Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung

Die Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ regelte die Veranschlagung und Verrechnung im Bereich der NÖ Landesverwaltung.

4. Zuständigkeiten

Für die Integrationsangelegenheiten bestanden Zuständigkeiten des Bundes und der Länder.

4.1 Bundesministerien

Auf Bundesebene verteilen sich die Zuständigkeiten für Integrationsangelegenheiten insbesondere auf das Bundesministerium für Inneres (Asyl, Rückkehr), das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Frauen und Integration beziehungsweise ab 1. Februar 2021 auf das Bundesministerium für Frauen, Familie, Jugend und Integration im Bundeskanzleramt sowie auf das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz teilweise im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Das Bundesministerium für Inneres war die zuständige Behörde für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union und verantwortete die ordnungsgemäße Abwicklung von Kofinanzierungen aus diesem Fonds gegenüber der Europäischen Kommission. Projekte im Bereich Integration fielen dabei in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramts als beauftragte Behörde.

Mit der Abwicklung von einzelnen Integrationsangelegenheiten war der Österreichische Integrationsfonds beauftragt. Zur Beratung in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Integrationspolitik bestanden ein Expertenbeirat und ein Integrationsbeirat des Bundes.

Österreichischer Integrationsfonds

Der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) führte mit seinen neun Integrationszentren und mobilen Beratungsstellen die ihm übertragenen Integrationsmaßnahmen für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, Drittstaatenangehörige sowie Menschen mit Migrationshintergrund durch.

Zu den Aufgaben des Fonds zählten die Abwicklung und die Organisation der Integrationsförderung sowie der Integrationspflicht (Sprachkurse, Werte- und Orientierungskurse, Integrationskurse, Integrationsprüfung, Integrationsvereinbarung). Zudem hielt der Fonds Veranstaltungen und Seminare für Behörden und Multiplikatoren ab, zum Beispiel über Kultur, Gesellschaft sowie Arbeit und Beruf.

Der Fonds der Republik Österreich arbeitete dabei mit öffentlichen und privaten Institutionen, Organisationen und Personen im Integrations-, Sozial- und Bildungsbereich zusammen. Zudem verfolgte der Fonds die Entwicklungen der Bereiche Integration und Migration und betrieb Öffentlichkeitsarbeit.

Die Integrationszentren und mobilen Beratungsstellen des Fonds in den Bundesländern standen als Ansprechpartner für Themen der Integration und Migration zur Verfügung. Außerdem unterstützte der Fonds das Bundesministe-

rium für Inneres sowie das Bundeskanzleramt bei der Abwicklung von Förderungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union und begleitete die Förderungsprojekte.

Expertenrat für Integration

Der unabhängige Expertenrat für Integration bestand seit dem Jahr 2010 und wurde im Jahr 2017 gesetzlich verankert. Seine Aufgaben umfassten die Beratung, die Entwicklung und die Unterstützung von nationalen Integrationsstrategien sowie die Vorlage des jährlichen Integrationsberichts.

Integrationsbeirat

Der Integrationsbeirat diente dem Wissens-, Informations- und Meinungsaustausch zu Integrationsfragen sowie der Vernetzung der Bundesministerien, Länder, Gemeinden und Städten, dem Österreichischen Gemeinde- und Städtebund, der Bundesarbeiterkammer, der Industriellenvereinigung, der Wirtschaftskammer, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Landwirtschaftskammer Österreichs, der Caritas, Diakonie und dem Hilfswerk Österreich, dem Österreichischen Roten Kreuz, der Volkshilfe Österreich, dem Österreichischen Integrationsfonds sowie dem Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR).

Zu seinen Aufgaben zählten vor allem die Berichterstattung über den Umsetzungsstand der Integrationsstrategien beziehungsweise des Nationalen Aktionsplans für Integration sowie die Behandlung und gegebenenfalls die Umsetzung von Empfehlungen des Expertenrats für Integration.

4.2 Arbeitsmarktservice

Dem Arbeitsmarktservice war die Arbeitsmarktverwaltung übertragen. Seine Aufgaben bestanden darin, unter Mitwirkung der Sozialpartner Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik zur Erlangung der Vollbeschäftigung und zur Verhütung von Arbeitslosigkeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) sowie Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit durchzuführen. In die Zuständigkeit fielen auch die Zulassung von ausländischen Arbeitskräften nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach dem Integrationsjahrgesetz. Das Arbeitsmarktservice gliederte sich in eine Bundesgeschäftsstelle sowie in Landes- und Regionalstellen.

4.3 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fiel die Koordination der Integrationsangelegenheiten seit dem 23. März 2018 in die Zuständigkeit von Landesrat Gottfried Waldhäusl. Davor war der damalige Landesrat Mag. Karl Wilfing dafür zuständig. Einzelne Integrationsangelegenheiten fielen in die Zuständigkeit anderer Mitglieder der NÖ Landesregierung.

Vertragsmäßige Verpflichtungen des Landes NÖ über 170.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer, Vergaben von Lieferungen und Leistungen über 170.000,00 Euro, einzelne Beihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen über 80.000,00 Euro behielt die Geschäftsordnung der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vor.

Zuständige Behörde nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz war der Landeshauptmann beziehungsweise die Landeshauptfrau, der beziehungsweise die die Bezirksverwaltungsbehörden zur Erledigung ermächtigen konnte. Die Verordnung über die Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2017, LGBl 2017/78, ermächtigte die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmte Entscheidungen zu treffen.

4.4 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Integrationsangelegenheiten folgenden Abteilungen zu:

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2

Der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 oblagen neben anderen Aufgaben die Flüchtlings- und Integrationsangelegenheiten sowie die Grundversorgung. Innerhalb der Abteilung verteilten sich diese Aufgaben auf die Koordinationsstelle für Ausländerfragen und die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten.

- Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen nahm die Aufgaben nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz sowie die Hoheitsverwaltung nach dem Asylgesetz 2005 und dem Integrationsgesetz des Bundes wahr. Diese Koordinationsstelle übernahm ab 1. Jänner 2019 die Grundversorgung von unbegleiteten minderjährigen Fremden von der Abteilung Kinder und Jugendhilfe GS6.

- Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten besorgte die Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung. Das umfasste die Bereiche Beratung und Information, Grundlagenwissen und Öffentlichkeitsarbeit, Vermittlung von interkultureller Kompetenz, Förderung von Integrationsprojekten sowie die Zusammenarbeit mit Bund, Ländern, Gemeinden und Organisationen.

Einzelne Integrationsangelegenheiten fielen in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung.

NÖ Integrationsbeirat

Der NÖ Integrationsbeirat bestand seit 4. April 2019 (konstituierende Sitzung) als Beratungsgremium für das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung in den drei Bereichen „Sprache und Werte“, „Arbeit, Bildung, Soziales und Gesundheit“ sowie „Gemeinden, Wohnen, Vereine und Ehrenamtliche“.

In diesem Beirat waren die Fachabteilung, die Bezirksverwaltungsbehörden, Gemeinden, Städte, der Österreichische Integrationsfonds, die Länderkammern der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO) sowie Quartiergebende vertreten.

4.5 Bezirksverwaltungsbehörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenem Statut) wirkten an der Grundversorgung und an der Versorgung von hilfsbedürftigen, asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Fremden mit. Diese Aufgaben beinhalteten die Zuerkennung und die Aberkennung von Leistungen der Grundversorgung oder Sozialhilfe, zum Beispiel wegen Wegfall der Voraussetzungen oder Nichterfüllung von Integrationspflichten (Absolvierung von Deutschkursen, Werte- und Orientierungskursen).

Jede Bezirksverwaltungsbehörde verfügte nach Angaben der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 über zwei Integrationsbeauftragte. Jährlich fanden zwei Vernetzungstreffen mit Vorträgen zum Erfahrungsaustausch statt. Zudem erfolgten Schulungen zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz.

5. Rechtliche Grundlagen

Für Integrationsangelegenheiten galten bundes- und landesrechtliche Grundlagen im Rahmen von europäischen Rechtsakten und völkerrechtlichen Vereinbarungen.

5.1 Völkerrecht

Zu den völkerrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere:

- die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) vom 28. Juli 1951, BGBl 1955/55, in der durch das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967, BGBl 1974/78, erweiterten Fassung
- die Resolution A/70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030)

Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention trat in Österreich am 22. April 1954 in Kraft. Die Konvention legte fest, wer Flüchtling war und normierte Stellung, Schutz, Status, Hilfen sowie Rechte und Verpflichtungen von „Konventionsflüchtlingen“. Der Flüchtlingsschutz der Konvention wurde in europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen verankert und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erweitert. Die Vertragsstaaten verpflichteten sich, eine Eingliederung und eine Einbürgerung der Flüchtlinge zu erleichtern (Artikel 34).

Agenda 2030

Der Aktionsplan der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ richtete die Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) darauf aus, ökonomische, ökologische und soziale Interessen gleichrangig zu verfolgen, die Bedürfnisse künftiger Generationen zu berücksichtigen und eine Zukunft anzustreben, an der alle teilhaben konnten und niemand zurückgelassen wurde.

Die Agenda trat in Österreich mit 1. Jänner 2016 in Kraft und zählte Flüchtlinge, Vertriebene und Migranten zu den Menschen, die besonders gestärkt werden mussten. Die Einleitung der Agenda betonte unter anderem, dass alle Menschen Möglichkeiten des lebenslangen Lernens haben sollten, um Chancen nutzen und uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben zu können (Einleitung, Textziffern 25 und 27). Die NÖ Integrationshilfen und sonstigen Maßnahmen zur Integration sprachen insbesondere folgende Ziele der Agenda an:

- Sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, Frieden, Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und Wertschätzung kultureller Vielfalt (Unterziel 4.7 zum Ziel 4 Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern).
- Alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion und Status, zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern.
Weiters eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch eine planvolle und gut gesteuerte Migrationspolitik (Unterziele 10.2 und 10.7 zum Ziel 10 Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern).

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass auch die Integrationshilfen des Landes NÖ zur Umsetzung der Agenda 2030 beitragen. Um die NÖ Beiträge sichtbar zu machen, regte er an, in den strategischen Grundlagen der NÖ Integration einen Bezug zur Agenda 2030 beziehungsweise zu den betreffenden Zielen und Unterzielen herzustellen.

5.2 Europarecht

Den europarechtlichen Rahmen für die Integrationsmaßnahmen bildeten folgende Rechtsakte:

- Die Europäische Menschenrechtskonvention, Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats, BGBl 1958/210, mit Zusatzprotokollen, die die Grundrechte und Menschenrechte unter den Schutz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg stellte.
- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta, 2016/C 202/02), die in sechs Abschnitten (Würde des Menschen, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte) die persönlichen, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowie Freiheiten aller Personen festlegte, die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union lebten. Die Charta trat mit dem Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft.

- Der Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007, 2007/C 306/01, trat am 1. Dezember 2009 in Kraft und enthielt Regelungen zu einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik.
- Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2016/C 202/01, sah ein gemeinsames europäisches Asylsystem sowie eine gemeinsame Zuwanderungspolitik vor, die Migrationsströme wirksam steuert, Drittstaatsangehörige angemessen behandelt und illegale Einwanderung sowie Menschenhandel verhütet oder bekämpft (Artikel 78 und 79).

Das Europäische Parlament und der Rat konnten Maßnahmen festlegen, um die Integration von rechtmäßig aufhaltigen Drittstaatsangehörigen zu fördern und erließen dazu folgende Richtlinien:

- Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen.
- Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Diese als „Anerkennungsrichtlinie“, „Qualifikationsrichtlinie“ oder „Statusrichtlinie“ bezeichneten Normen gaben Kriterien für schutzbedürftige Personen sowie ein Mindestmaß an Leistungen in allen Mitgliedstaaten und Integrationsmaßnahmen vor.

- Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Diese „Verfahrensrichtlinie“ schrieb Mindeststandards für ein faires und effizientes Verfahren im Hinblick auf die Einführung eines gemeinsamen europäischen Asylverfahrens fest.

- Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. Diese „Aufnahmerichtlinie“ normierte Informationen, Dokumente, Aufenthaltsort, Bewegungsfreiheit, Haftbedingungen, Erziehung und Bildung, Möglichkeiten einer Beschäftigung sowie Gewährung von Leistungen.
- Verordnung (EU) Nr. 516/2014 vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für die Fondsverwaltung. Der Fonds diente der Finanzierung von Projekten in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr. Die Förderungsperiode umfasste den Zeitraum 2014 bis 2020.

Die Mitgliedstaaten konnten Fondsmittel für ihre nationalen Programme erhalten, um Integration in die europäischen Gesellschaften zu verbessern und zu verstärken. Die Förderungsfähigkeit richtete sich nach nationalen Vorschriften im Rahmen der Verordnungen der Europäischen Union.

In Österreich galt die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen.

5.3 Bundesrecht

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1930/1, enthielt keine eigene Kompetenz für Angelegenheiten der Integration, jedoch Zuständigkeiten für Asyl, Ein- und Auswanderung, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Arbeitsrecht, Armenwesen oder Schulwesen.

Die Gesetzgebung und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten verteilten sich auf den Bund und die Länder, die dazu Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG trafen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich, BGBl I 2005/100, regelte die Erteilung, die Versagung und die Entziehung von Aufenthaltstiteln von Fremden, die sich länger als sechs Monate im Bundesgebiet aufhielten oder aufhalten wollten, soweit nicht das Asylgesetz 2005 anzuwenden war. Voraussetzungen bildeten eine Unterkunft (Wohnen), eine feste und regelmäßige Beschäftigung sowie eine Krankenversicherung. Weiters durften keine finanziellen Belastungen für die Gebietskörperschaften entstehen.

Asylgesetz 2005

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl, BGBl I 2005/100, regelte vor allem die Zuerkennung und die Aberkennung des Status eines Asylberechtigten und eines subsidiär Schutzberechtigten an Fremde, die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen und die diesbezüglichen Verfahren. Außerdem enthielt das Asylgesetz 2005 Regelungen zur Integration. Diese sahen Integrationshilfen für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Asylwerber, die mit einer Zuerkennung des Asylstatus rechnen konnten und daher eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit aufwiesen, vor.

Integrationshilfen

Die Integrationshilfen umfassten insbesondere Sprachkurse, Aus- und Weiterbildungskurse, Veranstaltungen zur Einführung in die österreichische Kultur und Geschichte und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Weitergabe von Informationen über den Wohnungsmarkt und Leistungen des Österreichischen Integrationsfonds.

Mit diesen Hilfen sollte die volle Einbeziehung in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben Österreichs sowie eine möglichst weitgehende Chancengleichheit hergestellt werden.

Zur Durchführung der Integrationshilfe waren möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gebietskörperschaften heranzuziehen.

Nähere Bestimmungen enthielten die Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005), BGBl II 2005/448, und vor allem das Integrationsgesetz.

Integrationsgesetz

Das Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, BGBl I 2017/68, bildete die Grundlage für die Integrationsförderung und die Integrationspflicht für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in Österreich aufhielten. Es trat in wesentlichen Teilen am 9. Juni 2017 und hinsichtlich der Integrationsvereinbarung am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Das Integrationsgesetz verfolgte das Ziel, durch Maßnahmen (Integrationsförderung) und Mitwirkungspflichten (Integrationspflicht) die Aufnahme und die Eingliederung in die österreichische Gesellschaft zu fördern sowie zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich zu

befähigen. Dazu konnten Maßnahmen der Arbeitsmarktintegration vorge-schrieben und Sozialleistungen bei unzureichender Mitwirkung gekürzt wer-den. Nach erfolgreicher Integration konnte die österreichische Staatsbürger-schaft erworben werden.

Sprachförderung, Orientierung, Mitwirkung

Die Integrationsmaßnahmen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberech-tigte ab dem 15. Lebensjahr umfassten Sprachförderung durch Alphabetisie-rung in lateinischer Schrift, Deutschkurse sowie Orientierung durch Werte- und Orientierungskurse. Die Sprachförderung sollte die Deutschkenntnisse der Teilnehmenden zumindest auf das Sprachniveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen heben.

Werte- und Orientierungskurse sollten die demokratische Ordnung sowie die grundlegenden Regeln und Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung für ein friedliches Zusammenleben vermitteln. Als grundlegende Werte galten die Würde des Menschen, die Gleichberechtigung aller Menschen und das Recht jedes Einzelnen auf ein selbstbestimmtes und selbstverantwortliches Leben.

Integrationserklärung und Integrationsvereinbarung

Die Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten mussten sich in einer Integrations-erklärung verpflichten, die grundlegenden Werte der Rechts- und Gesell-schaftsordnung einzuhalten und die zumutbaren Kursmaßnahmen abzuschlie-ßen. Die Integrationserklärung war beim Österreichischen Integrationsfonds abzugeben.

Die Drittstaatsangehörigen mussten sich in einer Integrationsvereinbarung verpflichten, Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau A2 beziehungs-weise B1), der demokratischen Ordnung und der daraus ableitbaren Grundprin-zipien zu erwerben.

Diese Verpflichtungen waren innerhalb von zwei Jahren ab dem Aufenthaltstitel zu erfüllen und im Rahmen einer Integrationsprüfung über Sprach- und Wertehalte beim Österreichischen Integrationsfonds nachzuweisen. Eine Verlängerung des Erfüllungszeitraums war möglich. Zur Vorbereitung und Un-terstützung wurden Integrationskurse und Integrationsförderungen angebo-ten.

Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten konnten eine Kürzung von Leistun-gen der Sozialhilfe, der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Arbeits-losenversicherung nach sich ziehen. Außerdem sah das Integrationsgesetz Ver-waltungsstrafen vor.

Weitere Regelungen betrafen den Expertenbeirat für Integration und den Integrationsbeirat, das Integrationsmonitoring und die Integrationsforschung sowie die Forschungskordinationsstelle.

Integrationsjahrgesetz

Das Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des Schutzes sehr wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz - IJG), BGBl I 2017/75, trat für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte am 1. September 2017 und betreffend Asylwerbende mit hoher Zuerkennungswahrscheinlichkeit am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Auch das Integrationsjahrgesetz bezweckte, die Sprachkenntnisse, die Chancen einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die gesellschaftliche Teilhabe und die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit zu ermöglichen und zu verbessern.

Das Integrationsjahr stellte eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme dar, die vom Arbeitsmarktservice durchgeführt wurde und mit einem Bewerbungstraining abschloss. Arbeitslose aus dem Kreis der Zielgruppe waren zur Mitwirkung und Teilnahme an den Maßnahmen verpflichtet. Dazu zählten zum Beispiel Deutschkurse ab Sprachniveau A2, Abklärung der Anerkennung von Qualifikationen, Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings oder Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen.

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl I 2019/41, trat am 1. Juni 2019 in Kraft und löste die Mindestsicherung ab. Das Bundesgesetz verfolgte das Ziel, durch die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Berechtigten beizutragen und die Eingliederung in das Erwerbsleben zu fördern. Dabei sollten integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigt werden.

Das Grundsatzgesetz sah vor, dass mit Landesgesetz wirksame Kontrollsysteme und Sanktionen für schuldhaftes Rechtsverletzungen eingerichtet werden. Demnach mussten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Berechtigten periodisch überprüft und die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs sowie die widmungsgemäße Verwendung der Sozialhilfe sichergestellt werden.

Die Sanktionen für schuldhaftes Rechtsverletzungen bestanden aus einer Kürzung oder Rückforderung der Sozialhilfe-Leistungen im Ausmaß von zumindest 25 Prozent über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.

In Niederösterreich erfolgte die Ausführung des Grundsatzgesetzes im NÖ Grundversorgungsgesetz und im NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz.

Sonderrichtlinie für Förderungen und Kofinanzierungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2014 bis 2020

Für Förderungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds galt die „Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 - 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen“. In dieser Sonderrichtlinie legten die beiden Bundesministerien nationale Förderungsziele und Kennzahlen für deren Evaluierung fest.

Im Bereich Integration sollten bis zum Ende der Förderungsperiode die Ziele 7 bis 11 erreicht werden.

Um Doppelförderungen zu vermeiden und die Komplementarität der Förderung (zur Ergänzung bestehender Maßnahmen) zu gewährleisten, beschränkten sich die Ziele 7 und 8 auf rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige.

Ziel 7 Sprache und Bildung (nicht für Asylwerber)

Mit Sprache und Bildung sollte die Anzahl der Jugendlichen mit nichtdeutscher Muttersprache ohne Pflichtschulabschluss gesenkt werden. Zudem sollten Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache bei Schuleintritt ausreichende Deutschkenntnisse haben und häufiger allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen besuchen. Die Zielwerte für die Sprachkurse und Bildungsberatungen waren eine Teilnahme von 15.000 Personen und ein Anteil an positiven Abschlusszertifikaten von 60 Prozent.

Ziel 8 Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration

Vorbereitende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration sollten die Erwerbstätigenquote von Drittstaatsangehörigen an die Erwerbsquote der Gesamtbevölkerung angleichen. Zudem sollten im Ausland erworbene Qualifikationen rasch anerkannt werden, um den Anteil und die Dauer der Erwerbsbeteiligung zu erhöhen. Dazu zählten berufsspezifische Beratung, fachspezifische Sprachkurse und Qualifizierungsmaßnahmen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice oder des Europäischen Sozialfonds (ESF) fielen. Der Zielwert war eine Teilnahme von 2.000 Personen.

Ziel 9 Werte und Willkommenskultur

Die Vermittlung von rechtskulturellen Werten, wie Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gemeinwohl, sowie die Unterstützung

nach der Grundversorgung sollten Drittstaatsangehörige, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte an die österreichische Gesellschaft insbesondere auf lokaler Ebene heranzuführen. Als Zielwert galt die Unterstützung von 15.000 Personen beim Wissenserwerb.

Ziel 10 Indikatoren und Bewertungsmethoden zur Messung der Fortschritte, Evaluierung und Verbesserung der Strategien, Erhebung und Analyse systematischer Daten und Statistiken

Evaluierungen und Bewertungen der Integrationspolitik sollten den Wissensstand über den Integrationsprozess erhöhen und die europäischen und innerstaatlichen Integrationsstrategien verbessern. Der Zielwert betrug 70 Feststellungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrationsstrategien.

Ziel 11 Zusammenarbeit und Vernetzung der relevanten Akteure, Austausch und interkultureller Kapazitätsaufbau

Die Förderung sollte die innerstaatliche Vernetzung und die interkulturelle Kompetenz von öffentlichen und nicht öffentlichen Einrichtungen stärken, um den Zugang zu öffentlichen Leistungen für Migranten zu erleichtern und den Aufbau von nachhaltigen Strukturen für das Integrationsmanagement zu unterstützen.

Ziel war die Vermittlung interkultureller Kompetenz an 200 relevante Akteure.

Die Förderungen bestanden aus einer Geldzuwendung von höchstens 75 Prozent der förderungsfähigen Gesamtausgaben eines Projekts oder höchstens fünf Millionen Euro.

Die Zuwendung konnte Nicht-Regierungs-Organisationen, Internationalen Organisationen, Sozialpartnern, juristischen Personen oder Personengemeinschaften sowie Lehr-, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen gewährt werden. Zuwendungen an Einzel- oder Privatpersonen schlossen die Sonderrichtlinie aus. Regionale und lokale Behörden sowie Aufwendungen des Bundes durften aus Mitteln des Fonds gefördert werden.

Die Vergabe der Förderung erfolgte nach einem öffentlichen Aufruf der Bundesministerien zur Einreichung von Förderungsanträgen, bei dem die Bewertungs- und Entscheidungskriterien bekannt gegeben wurden.

Die Sonderrichtlinie sah vor, dass bis 21. Dezember 2017 ein Zwischenbericht über die Fortschritte und bis zum 31. Dezember 2023 ein Evaluierungsbericht über die Wirkungen der Maßnahmen vorgelegt werden.

5.4 Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern

Bund und Länder schlossen Vereinbarungen über die Grundversorgung sowie über Bildungsmaßnahmen, die auch die Integration von Asylwerbenden, Asylberechtigten und subsidiär Schutzbedürftigen unterstützten.

Grundversorgungsvereinbarung

Die „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich“, BGBl I 2004/80, regelte die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich. Die Regelungen legten Zuständigkeiten, Verteilung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, Aufteilungsschlüssel, Leistungen und Kostenhöchstsätze sowie deren Finanzierung und Verrechnung im Sinn der Richtlinien der Europäischen Union fest.

Vereinbarung über Bildungsmaßnahmen

Die „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021“, BGBl I 2015/30, führte die Vereinbarung über das Förderungsprogramm für die Jahre 2015 bis 2017 fort. Die Förderung gliederte sich in die Bereiche „Basisbildung“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“. Die Vereinbarung legte dazu Zugangskriterien, Qualitätsmerkmale und Normkosten für die Bildungsträger fest, die als Förderungsnehmer die Bildungsangebote bereitstellten. Das österreichische Gesamtziel bestand darin, 27.000 Personen – unabhängig von ihrer Herkunft – den kostenlosen Erwerb der Schlüsselkompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie das Nachholen des Pflichtschulabschlusses zu ermöglichen, um am sozialen Leben angemessen teilhaben und am Arbeitsmarkt langfristig bestehen zu können.

Eine Erhebung von Schlüsselkompetenzen von Erwachsenen in den Jahren 2011 bis 2012 hatte einen Qualifizierungsbedarf von einer Million Menschen ermittelt. Darunter befanden sich Personen im erwerbsfähigen Alter ohne Pflichtschulabschluss als Mindestvoraussetzung für einen Start ins Berufsleben.

Die Finanzierung teilten sich Bund und Länder nach den Planungsdaten für das jeweilige Haushaltsjahr, wobei der Bund Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch nahm.

5.5 Landesrecht

Die Landesgesetzgebung zu Integrationsangelegenheiten führte die Rechtsakte der Europäischen Union, die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Wirkungsbereich des Landes NÖ aus und erließ dazu landesspezifische Regelungen.

Die NÖ Landesverfassung 1979 stellte zudem Allgemeine Grundsätze der Verwaltungsführung für die Vollziehung auf.

Allgemeine Grundsätze der Verwaltungsführung sowie der Bürgernähe und Deregulierung

Die Allgemeinen Grundsätze der Verwaltungsführung sowie der Bürgernähe und der Deregulierung in Artikel 4 der NÖ Landesverfassung 1979 besagten, dass die Besorgung der Aufgaben des Landes NÖ nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat und die angewandten Mittel den Zielen angemessen sein müssen. Außerdem war der Zugang zum Recht zu gewährleisten. Die NÖ Landesverfassung maß der Beschränkung der Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu.

NÖ Grundversorgungsgesetz

Das NÖ Grundversorgungsgesetz, LGBl 9240, enthielt auch ausführende Regelungen zum Asylgesetz und zum Integrationsgesetz, wonach Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte geeignete Maßnahmen zu ergreifen hatten, um ihre Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, ihre Arbeitsfähigkeit und ihre soziale Stabilisierung zu verbessern. Dazu mussten die Berechtigten ihrer Integrationspflicht beziehungsweise Mitwirkungspflicht (Absolvierung von Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen) fristgerecht nachkommen und gemeinnützige Hilfstätigkeiten annehmen. Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen führte zu einer Kürzung der Leistungen der Grundversorgung um 25 Prozent für mindestens drei Monate beziehungsweise für die Dauer der schuldhaften Pflichtverletzung.

NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl 2019/70, löste mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 das NÖ Mindestsicherungsgesetz, LGBl 9205, ab. Beide Landesgesetze gewährten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Sozialhilfe beziehungsweise die bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Diese Hilfen dienten der Armutsbekämpfung und beinhalteten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs für Menschen in einer finanziellen Notlage, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten konnten und diesen auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhielten. Weitere Voraussetzungen waren kein oder zu geringes Einkommen und Vermögen, Hauptwohnsitz und dauernder Aufenthalt in Niederösterreich, Berechtigung zum dauernden Aufenthalt, Arbeitswilligkeit nach den Kriterien der Arbeitslosenversicherung sowie Bereitschaft zur Verbesserung der Vermittelbarkeit und sozialen Stabilisierung (Deutschkurse, gemeinnützige Hilfstätigkeiten).

Asylberechtigte und Drittstaatsangehörige hatten ihre Integrationspflicht zu erfüllen, eine Integrationserklärung sowie eine Bestätigung des absolvierten Werte- und Orientierungskurses und der Integrationsprüfung vorzulegen. Sämtliche Änderungen bei den Voraussetzungen waren der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000

Das NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl 9200, zielte darauf ab, durch Geld- oder Sachleistungen jedem Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, der dazu die Hilfe der Gemeinschaft benötigte. Die Leistungen der Sozialhilfe umfassten Hilfe bei stationärer Pflege sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen und bei besonderen Bedürfnissen. Die Hilfen wurden nach den Grundsätzen der Subsidiarität, der Prävention, der Integration und der Hilfe zur Selbsthilfe gewährt.

Asylberechtigte und andere Fremde konnten Sozialhilfe erhalten, wenn dies wegen ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten war, der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhielt und kein Anspruch auf eine vergleichbare Leistung bestand.

NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl 9270, regelte Aufgaben, Ziele, Grundsätze, Leistungen und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe. Deren Leistungen wurden neben Kinderbetreuung, Kindergarten, Schule, Gesundheitsversorgung sowie Sozial- und Behindertenhilfe subsidiär gewährt.

Die Vollziehung oblag der NÖ Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden sowie den dazu beauftragten privaten Einrichtungen. Zur Beratung in allen Angelegenheiten der Stellung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Aufgaben der Erziehungsberechtigten berief das Landesgesetz die NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft.

Allgemeine Richtlinie für Förderungen und spezielle Förderungsgrundsätze

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ergänzte die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ durch spezielle „Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten“.

Somit galten für die Gewährung von Integrationshilfen neben den Allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungsführung der NÖ Landesverfassung 1979 folgende Richtlinien und Grundsätze:

- Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich galt für die Vergabe und die Abwicklung von Förderungen, sofern Gesetz, Verordnung, spezielle Richtlinien der NÖ Landesregierung und Verträge mit Genehmigung des NÖ Landtags oder der NÖ Landesregierung nicht anderes bestimmten. Die Richtlinie trat mit 1. September 2017 in Kraft und regelte die allgemeinen Voraussetzungen, Art, Ausmaß, Ausschließungsgründe, Rückforderung und Kürzung einer Förderung.

Weitere Regelungen betrafen die Antragstellung, die Genehmigung und die Auszahlung einer Förderung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen, die Koordination bei Mehrfachförderung sowie den Datenschutz und die Datenveröffentlichung.

- Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten gemäß den allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich (kurz Förderungsgrundsätze für Großprojekte) vom 1. September 2017 (Inkrafttreten).
- Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung für Förderungen bis maximal 2.500,00 Euro (kurz Förderungsgrundsätze für Kleinprojekte) vom 1. September 2017 (Inkrafttreten).
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2014 – 2020 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen vom 2. März 2015 (Inkrafttreten).

Hinweise zu den Richtlinien und den Förderungsgrundsätzen

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass sich einzelne Inhalte der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich und der speziellen Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für

Integrationsangelegenheiten gemäß den Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich überschritten und wörtlich oder sinngemäß wiederholten.

Die Überschneidungen betrafen die Antragstellung, die Verpflichtungen der antragstellenden und förderungsempfangenden Person, die Nachweise zur widmungsgemäßen Verwendung oder die Rückforderung und Kürzung einer Förderung.

Außerdem bestanden Widersprüche in Bezug auf die Regelungen von Förderungen, die den Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschritten, beim Ausmaß der Förderung sowie bei der Auszahlung der Förderungen (Anschubfinanzierungen).

Das Nebeneinander von allgemeinen und speziellen Regelungen für Groß- und Kleinprojekte, die sich teilweise überschneiden und widersprechen, erschwerte Interessierten und Antragstellenden den Informations- und Rechtszugang und bedeutete einen höheren Beratungs- und Bearbeitungsaufwand.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ihre Förderungsgrundsätze ausgehend von der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich überarbeitet.

Für einen leichten Rechtszugang wäre es zudem zweckmäßig, die Förderungsgrundsätze für Groß- und Kleinprojekte zusammenzufassen und der NÖ Landesregierung vorzulegen. Dabei wären Wiederholungen, Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten zu bereinigen.

Antragstellung sowie Ablauf sollten weiterhin durch elektronische Formblätter und Vorlagen für Nachweise und Berichte unterstützt werden. Das galt insbesondere für die Förderung von Kleinprojekten, um ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand für Antragstellung und Abwicklung der Förderung sowie dem Förderungszweck zu erreichen.

Ergebnis 1

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Allgemeine Richtlinie und die speziellen Förderungsgrundsätze für Integrationshilfen für Groß- und Kleinprojekte zu einer Richtlinie für Integrationshilfen zusammenfassen und dabei Wiederholungen, Überschneidungen und Widersprüchlichkeiten bereinigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Unbeachtlich des Umstandes, dass es bezüglich dieses Punktes keine Beschwerden von projektwerbenden Stellen oder vermehrte Informationsaufwendungen gab, erfolgte von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen bereits im Zuge der auslaufenden Prüfung durch den NÖ Landesrechnungshof eine Neugestaltung der angesprochenen Unterlagen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Noch vor der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 legte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2021 vor. Darin waren ein Leitfaden für die Umsetzung der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich in Bezug auf die Integrationshilfen sowie Antrags- und Abrechnungsformulare enthalten.

6. Strategische Grundlagen

Bund und Länder entwickelten Strategien zur Umsetzung der europa-, bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Im Sinn der rechtlichen Grundlagen wurde Integration als gemeinsame Aufgabe der Zuwandernden und der Aufnahmegesellschaft angesehen, die alle Politikbereiche auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene betraf.

Das Land NÖ setzte bereits Anfang 2000 interkulturelle Mitarbeiterinnen in Kindergärten ein, um mit der Mehrsprachigkeit die Integration zu fördern.

Die NÖ Landesregierung verabschiedete im Mai 2008 das „Leitbild für Integration von Migranten in Niederösterreich“. Das Leitbild strebte gleichwertige Lebensbedingungen für alle gesellschaftlichen Gruppen in Niederösterreich und einen erfolgreichen Integrationsprozess an und enthielt Maßnahmen zu den Leitzielen „Chancengleichheit fördern“, „Selbstentwicklung fördern“ und „Dialog fördern“. Die Umsetzung umfasste Arbeitsbereiche für „Politik und Verwaltung“, „Bildung und Erziehung“, „Gesundheit und Soziales“, „Wohnen“ sowie „Zusammenleben in Gemeinde und Region“.

6.1 Nationaler Aktionsplan Integration 2010

Der Nationale Aktionsplan Integration 2010 verfolgte das Ziel, die Maßnahmen für erfolgreiche Integration von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialpartnern und Zivilgesellschaft zu bündeln und weiterzuentwickeln, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt nachhaltig zu sichern.

Dazu richtete der Aktionsplan den Integrationsbeirat ein und legte Leitlinien, Ziele und Maßnahmen zu den sieben Handlungsfeldern „Sprache und Bildung“, „Arbeit und Beruf“, „Rechtsstaat und Werte“, „Gesundheit und Soziales“, „Interkultureller Dialog“, „Sport und Freizeit“ sowie „Wohnen und regionale Dimension der Integration“ fest.

Für den Nationalen Aktionsplan bedeutete erfolgreiche Integration, dass ausreichende Deutschkenntnisse für das Arbeitsleben, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den Kontakt zu öffentlichen Einrichtungen, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit sowie die Anerkennung und die Einhaltung der österreichischen Rechts- und Werteordnung gegeben waren.

Der Maßnahmenkatalog 2009 und 2010 enthielt für Niederösterreich Pilotprojekte und auf Dauer angelegte Integrationsprojekte.

Das Land NÖ meldete erfolgreiche Projekte und Maßnahmen als „Best-Practice“-Beispiele in die Integrationsdatenbank des Bundes ein.

6.2 NÖ Integrationsleitfaden 2012

Im Jahr 2012 ergänzte der „Niederösterreich unser Zuhause. Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ das Integrationsleitbild 2008 und berücksichtigte Entwicklungen. Der Leitfaden baute auf dem Integrationsleitbild und dem Nationalen Aktionsplan 2010 auf und führte deren Strategien und Empfehlungen fort, um die Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migration in Niederösterreich zu verbessern.

6.3 NÖ Integrationsplan 2016 – 2018

Die Flüchtlingswellen 2015 und 2016 erhöhten die Anforderungen an das NÖ Integrationswesen. Das damals zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung bildete daher mit sechs weiteren Regierungsmitgliedern eine politische Plattform und gab einen NÖ Integrationsplan in Auftrag.

Die politische Plattform, in der auch die Landesamtsdirektion, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund vertreten waren, legte Prioritäten, Maßnahmen, Mittel und Beiträge der einzelnen Ressorts fest. Der Plattform stand eine Koordinationsstelle und eine Steuerungsgruppe unter der Leitung der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 zur Seite.

Diese Abteilung erarbeitete den „NÖ Integrationsplan 2016 – 2018“, den die politische Plattform in ihrer konstituierenden Sitzung am 10. Mai 2016 annahm.

Die Umsetzung des Integrationsplans und der Entscheidungen der politischen Plattform oblagen der Steuerungsgruppe und sieben Arbeitsgruppen für „Wohnen“, „Sprache und Werte“, „Soziales“, „Gesundheit“, „Arbeit, Beruf, Bildung, Kindergarten und Schule“, „Gesellschaft und Freizeit“ sowie „Daten, Recht und Behörden“.

Die Arbeitsgruppen standen unter der Leitung der zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung und der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2. Die Leitungen der Arbeitsgruppen wählten die Mitglieder ihrer Arbeitsgruppen aus.

Der Abschlussbericht 2018 stellte 70 Arbeitspakete und Maßnahmen dar, die entweder abgeschlossen oder fortgeführt wurden.

Zielgruppe der Angebote waren vor allem Menschen mit Migrationshintergrund, deren Aufenthalt in Österreich bereits gefestigt war, beziehungsweise Personen mit einer langfristigen Niederlassungsperspektive.

Die Bedeutung von Integration wurde in den Arbeitsgruppen als gesamtgesellschaftliche Materie gesehen und das zentrale Ziel war die Schaffung einer gemeinsamen Basis in Bezug auf angestrebte Entwicklungen von Integration.

6.4 NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ (2018 - 2023)

Im Jahr 2018 erhielt die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 den Auftrag, einen neuen Maßnahmenplan zu erarbeiten. Dieser sollte Grundversorgungsthemen und Integrationsthemen verbinden. Das nunmehr zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung übernahm die Auftraggeberschaft und erteilte die grundsätzlichen Vorgaben für den Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ (2018 - 2023). Dieser bestand anfänglich aus 48 Arbeitspaketen.

Die Umsetzung der Arbeitspakete oblag einer Steuerungsgruppe unter der Leitung des Leiters der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sowie acht

Arbeitsgruppen unter der Leitung von Bediensteten der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 und der Abteilung Personenstandsangelegenheiten IVW6.

Der Steuerungsgruppe gehörten auch die Arbeitsgruppenleiter, Mitglieder des Regierungsbüros und der Bereichssprecher der Bezirkshauptmannschaften an. Sie gab die Aufträge und die Vorgaben zu den Maßnahmen an die Arbeitsgruppen weiter, überwachte deren Umsetzung, schlug selbst Maßnahmen und Arbeitspakete vor, berichtete dem Regierungsmitglied und stimmte unterschiedliche Interessen ab. Die erste Sitzung fand am 20. Juli 2018 statt.

Eine eingerichtete Koordinationsstelle war der Steuerungsgruppe zugeordnet. Ihre Aufgabe bestand darin, die Abläufe zu koordinieren, Protokolle zu führen und das Berichtswesen zu erledigen. Die Leitung oblag dem Leiter der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2.

Die Arbeitsgruppen unterteilten sich in die Bereiche Grundversorgung und Integration. Die Gruppenleiter und ihre Stellvertreter waren Bedienstete der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 und der Abteilung Personenstandsangelegenheiten IVW6. Weitere Mitglieder kamen aus internen und externen Einrichtungen, die auch die Mitglieder beriefen.

Die Arbeitsgruppen setzten die Arbeitspakete und die Maßnahmen in der Praxis um, meldeten Fortschritte und Ergebnisse der Steuerungsgruppe und der Koordinationsstelle, nahmen Anpassungen vor, brachten Vorschläge aus der Praxis ein und sicherten die abteilungsübergreifende Zusammenarbeit. Im Bereich der Integration bestanden folgende vier Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe 5 für Präventionsmaßnahmen gegen Extremismus, Gewalt gegen Frauen und Kinder, allgemein gegen Gewalt und Maßnahmen zur Deradikalisierung.
- Arbeitsgruppe 6 für arbeitsmarktrechtliche Maßnahmen sowie Integrationsmaßnahmen in Kindergärten und Schulen.
- Arbeitsgruppe 7 für Maßnahmen im Bereich der Zivilgesellschaft (Vereine, Gemeinden, ehrenamtliche Helfer), Leitbild Asyl und Sicherheit und verbindlicher Integrationsbegriff.
- Arbeitsgruppe 8 für gemeinsame Themenfelder, wie wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen, Festlegung zukünftiger Kooperationspartner, Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, Weiterentwicklung der Integrationsdatenbank sowie die Einbindung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren.

Ein Zwischenbericht der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten vom April 2019 stellte dar, dass von insgesamt 56 Arbeitspaketen 28 abgeschlossen waren, 13 keinen weiteren Handlungsbedarf aufwiesen und 15 fortgeführt wurden. Davon entfielen 34 Arbeitspakete auf die Grundversorgung und 22 auf die Integration.

Von den 22 Arbeitspaketen zur Integration wurden sechs abgeschlossen und 14 fortgeführt, zwei endeten ohne weiteren Handlungsbedarf. Letztere betrafen die „Neuschaffung eines NÖ Leitbildes“ sowie die „Wissenschaftliche und fachliche Begleitung der Maßnahmen“.

Die sechs abgeschlossenen Arbeitspakete beinhalteten die Erarbeitung eines verbindlichen Integrationsbegriffs, die Einrichtung eines unabhängigen und weisungsfreien NÖ Integrationsbeirats, einen erleichterten Prozessablauf bei Förderungsansuchen für Kleinprojekte, die Vergabe eines Integrationspreises, die Definition zukünftiger Kooperationspartner und die Erstellung des Migrations-Monitors.

Die 14 fortgeführten Arbeitspakete umfassten „Integrationsmaßnahmen in Kindergärten und Schulen“, „Hauptschulabschlusskurse und Hauptschulabschlussprüfungen“, „Erweiterung der Sprachförderkompetenz“, „Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf Gewalt gegen Frauen und gegen Kinder“, „Integration in den Bereichen der Zivilgesellschaft und Vereinen sowie der Gemeinden“ und die „Zusammenarbeit mit Blaulichtorganisationen“, „Extremismusprävention und Deradikalisierung“, „Konflikte im Wohnbereich“, „Unterstützung bei arbeitsmarktrechtlichen Maßnahmen“ und bei „Maßnahmen ehrenamtlicher Helfer“, „Maßnahmen in den Behördenstrukturen und bei Multiplikatoren“ sowie die „Weiterentwicklung der Integrationsdatenbank“.

NÖ Integrationsbeirat

Der NÖ Integrationsbeirat trat am 4. April 2019 zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammen. Den Vorsitz führte der Leiter der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 oder der Leiter der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten. Auftraggeber war das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Die beigezogenen Institutionen wurden ersucht, Mitglieder zu entsenden.

Der Beirat tagte zweimal im Jahr in Sankt Pölten und bildete drei Untergruppen für „Sprache und Werte“, „Arbeit, Bildung, Soziales und Gesundheit“ sowie „Gemeinde, Wohnen, Vereine und Ehrenamtliche“.

Dem Beirat gehörten die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, der Österreichische Integrationsfonds, die Bezirksverwaltungsbehörden, der NÖ Gemeindebund, die NÖ Landwirtschaftskammer, die NÖ Arbeiterkammer, die NÖ Wirtschaftskammer, die Österreichische Jungarbeiterbewegung, der Landesverband der NÖ Elternvereine, die Caritas, die Volkshilfe (Fair St. Pölten) und die Diakonie, der Verein Wohnen und seit Jänner 2020 der Österreichische Städtebund an. Somit waren im Beirat Förderungsgeber (Land NÖ, Österreichischer Integrationsfonds) und Förderungsempfänger (Caritas, Volkshilfe, Diakonie, Verein Wohnen) vertreten.

Die Vorsitzenden leiteten die Informationen an die Untergruppen weiter und organisierten den Informationsaustausch der Untergruppen.

Die Mitglieder der Untergruppen wählten eine Gruppenleitung und erarbeiteten Vorschläge für Maßnahmen, die im Interesse der NÖ Bevölkerung gelegen sein sollten. Zudem tauschten sie ihre Beobachtungen zu politischen Entscheidungen und Entwicklungen in Niederösterreich mit dem Mitglied der NÖ Landesregierung aus.

Weitere Aufgaben des Beirats bestanden in der Interessensvertretung von Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund und in der Vernetzung von Organisationen und Vereinen der Zivilgesellschaft, der Landesverwaltung und der Landespolitik.

Im April 2021 galten 15 von insgesamt 30 Vorschlägen als umgesetzt, fünf Vorschläge befanden sich in Umsetzung und neun in der Planung. Ein für Juni 2020 geplantes Seminar zum Thema Antisemitismus wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie verschoben.

Die umgesetzten Vorschläge betrafen:

- aus der Untergruppe „Sprache und Werte“ vier Veranstaltungen in den Bereichen Gewalt an Frauen, Extremismus und Radikalisierung, Berufsvermittlung und Integration allgemein, eine Umfrage mittels Fragebogen in allen Gemeinden Niederösterreichs und die Überarbeitung einer Smartphone-App,
- aus der Untergruppe „Arbeit, Bildung, Soziales und Gesundheit“ drei Projekte zur Implementierung von Integrationsthemen in den Schulalltag sowie je ein Projekt zur Evaluierung und Verbesserung von Vorbereitungskursen für Pflichtschulabschlussprüfungen, zur Förderung von Diversity Management in Unternehmen und zur Erhebung und zur Verfügungstellung von bedarfsorientierten und mehrsprachigen Informationsmaterialien in den Themenbereichen Unternehmensgründung und Gewerbeanmeldung,

- aus der Untergruppe „Gemeinde, Wohnen, Vereine und Ehrenamtliche“ zwei Förderungsprojekte zu den Themen Dialoggruppen in niederösterreichischen Kommunen und Diversitätskompetenz an Schulen.

Die fünf in Umsetzung befindlichen Vorschläge betrafen

- die Entwicklung von Lehr- beziehungsweise Lernmaterialien mit Werteinhalten und zum Erwerb der Deutschen Sprache,
- die Organisation von Beratungsseminaren für Männer in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitszentrum MEN,
- das Programm „Mentoring für MigrantInnen“ in Kooperation mit der Wirtschaftskammer, dem Arbeitsmarktservice und dem Österreichischen Integrationsfonds,
- Informationsveranstaltungen zum Schul- und Bildungssystem in Niederösterreich in Zusammenarbeit mit der NÖ Bildungsdirektion und dem Österreichischen Integrationsfonds und
- die Reflexion der Mitglieder des NÖ Integrationsbeirats über wertschätzende Sprache und den Gebrauch adäquater Bilder im Zusammenhang mit ihrer Arbeit mit Migranten, Geflüchteten und der Mehrheitsgesellschaft.

In Planung befanden sich zwei Projekte im Bereich Sprach- und Wertevermittlung, vier Projekte im Bildungs- und Arbeitsbereich und jeweils ein Projekt im Bereich Wohnen und kontinuierliche Integrationsarbeit.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass der NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ eine Steuerungsgruppe und acht Arbeitsgruppen einsetzte und zudem einen NÖ Integrationsbeirat mit drei Untergruppen einrichtete.

Den Arbeitsgruppen im Bereich Integration und den Untergruppen des NÖ Integrationsbeirats kam die Aufgabe zu, Vorschläge für Maßnahmen im Integrationsbereich zu erarbeiten.

Im Hinblick auf die seit dem Jahr 2012 umgesetzten Arbeitspakete empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, den „Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ sowie den NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit (2018 – 2023)“ an die Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen und Anpassungen rollierend fortzuführen.

Ergebnis 2

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte den „Integrationsleitfaden für die Vielfalt“ und den NÖ Maßnahmenplan „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ an die neueren Entwicklungen anpassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Neben der weiteren Umsetzung des umfassenden Maßnahmenplanes „Flüchtlinge und Integration mit Sicherheit“ (2018 - 2023) wird nach Evaluierung der aktuellen Bedürfnisse eine Anpassung des angesprochenen Integrationsleitfadens ins Auge gefasst.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang merkte der Landesrechnungshof an, dass das Thema Integration bei der Arbeit der Landesstrategie 2030 berücksichtigt beziehungsweise in diese aufgenommen werden sollte.

7. Aufgaben und Organisation

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 gliederte sich in die Bereiche Flüchtlingskoordination, Staatsbürgerschaft und Personenstandsangelegenheiten sowie in die Fachgebiete Integration, Wahlen, Kriegsgräberfürsorge und NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz sowie in die Geschäftsstelle für den NÖ Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat. Die Abteilung verfügte Ende Oktober 2020 insgesamt über 49 Bedienstete.

Die Integrationsangelegenheiten im hoheitlichen Bereich vollzog die Koordinationsstelle für Ausländerfragen. Die Integrationsangelegenheiten im privatwirtschaftlichen Bereich oblagen der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten.

7.1 Koordinationsstelle für Ausländerfragen

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen war direkt der Abteilungsleitung unterstellt und nahm die hoheitlichen Integrationsangelegenheiten wahr. Diese Angelegenheiten leiteten sich aus dem Asylgesetz 2005, dem Integrationsgesetz, dem NÖ Grundversorgungsgesetz und dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ab.

Hoheitliche Integrationsangelegenheiten

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen hatte Fremde, die Leistungen der Grundversorgung bezogen, über ihre Integrationspflicht (Absolvierung der Deutsch-, Werte- und Orientierungskurse, Integrationserklärung, Integrationsvereinbarung, Eingliederung in den Arbeitsmarkt) aufzuklären und die fristgerechte Erfüllung dieser Verpflichtungen zu überwachen.

Zu ihren Aufgaben zählte, Maßnahmen bei schuldhafter Nichterfüllung der Integrationspflicht einzuleiten (Kürzung der Leistungen).

Ein standardisiertes Schreiben wies die Grundversorgungsbeziehenden auf die gesetzlichen Integrationspflichten und Fristen hin. Das Informationsschreiben erklärte, wann der Behörde welche Nachweise unaufgefordert übermittelt werden mussten.

Die Überwachung der Integrationspflichten erforderte Erhebungen und Nachfragen bei den Leistungsbeziehenden und bei anderen Stellen (Österreichischer Integrationsfonds, Sozialversicherung, Arbeitsmarktservice, Betreuungseinrichtung), weil Fristen und Mitteilungspflichten nicht eingehalten wurden. Die Erhebungen betrafen zum Beispiel die Ermittlung von Wohn- und Arbeitsverhältnissen und Einkünften (Melderegister, Sozialversicherung). Aufgrund nicht eingehaltener Integrationsverpflichtungen kam es zu 54 Leistungskürzungen im Jahr 2018 sowie jeweils 33 in den Jahren 2019 und 2020.

Wenn eine Integrationspflicht schuldhaft trotz Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt wurde, erfolgte eine Kürzung der Grundversorgungsleistungen. Diesen Bescheid genehmigte der Leiter der Koordinationsstelle für Ausländerfragen. Auch dafür bestanden Formulare und standardisierte Abläufe.

Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Fälle war unterschiedlich und erforderte verschiedene Zwischenerledigungen. Ein Geschäftsfall endete zum Beispiel mit der Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder mit der Erfüllung der Integrationspflicht und der Vorlage der erforderlichen Nachweise.

Die vom Landesrechnungshof eingesehenen Fälle zeichneten sich durch nachvollziehbare Abläufe, übersichtlich gegliederte Verfahrensschritte und zügige Bearbeitungen bei der elektronischen Aktenführung aus.

Die Koordinationsstelle konnte jedoch keine Angaben über den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für bestimmte Erledigungsarten oder Standarderledigungen machen, zum Beispiel für die Erfüllung der Integrationspflichten mit und ohne Mahnung. Damit fehlte eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Personalbedarfs und der richtigen Personalausstattung.

Personalausstattung

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen verfügte in den Jahren 2017 bis 2020 durchgehend über drei Bedienstete, die zu je 50 Prozent mit Aufgaben der Integration beschäftigt waren. Aufstellungen der jährlichen Fallzahlen, der Durchlaufzeiten oder des Bearbeitungsaufwands führte die Abteilung nicht. Dazu hätte die Abteilung die Akten und die Erledigungsschritte für jeden Geschäftsfall personenbezogen auswerten und berechnen müssen.

Die Abteilungsleitung gab aufgrund von Erfahrungswerten an, dass in den Jahren 2017 und 2018 jeweils Geschäftsfälle zu rund 350 Personen sowie in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zu rund 250 Personen zu bearbeiten waren und die Durchlaufzeit für jeden Akt bis zum Abschluss zumindest ein Jahr in Anspruch nahm. Demnach gingen die Fallzahlen um rund 30,0 Prozent zurück.

Die Abteilungsleitung hielt die Anzahl der Bediensteten gleich, weil der Bearbeitungsaufwand pro Fall als Folge des Integrationsgesetzes 2017 stieg. Dieses erhöhte das Sprachniveau (Deutschkenntnisse), verlängerte die Frist um ein halbes Jahr und verlangte Sanktionen bei Nichteinhaltung der Integrationspflichten.

Die Trennung von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben unter einem Dach war wirtschaftlich und zweckmäßig.

7.2 Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten wurde im Jahr 2017 für einen geplanten Personalstand von fünf Vollzeitkräften eingerichtet. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Bediensteten der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten in den Jahren 2017 bis 2020.

Tabelle 2: Personal der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten

Personalstand (Köpfe) im Jänner	2017	2018	2019	2020
Fachgebietsleitung und Bedienstete	3	5	5	6

Der Personalstand der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten stieg von drei Personen im Jahr 2017 auf fünf in den Jahren 2018 und 2019 und betrug Anfang 2020 sechs Personen.

Im Oktober 2020 waren der Fachgebietsleitende und zwei Sachbearbeitende vollzeitbeschäftigt und zwei Sachbearbeitende im Ausmaß von 50 Prozent teilszeitbeschäftigt. Weiters verfügte die Koordinationsstelle über einen Integrationsfachexperten mit einem Beschäftigungsausmaß von 55 Prozent.

Mit insgesamt 4,55 Vollzeitäquivalenten lag die Personalausstattung unter den im Jahr 2017 geplanten fünf Vollzeitäquivalenten.

Organisationsgrundlagen

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen und die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten verfügten über die vorgeschriebenen Organisationsgrundlagen (Organigramm, Arbeitsverteilungsplan und Stellenbeschreibungen) und führten periodische Mitarbeitergespräche.

Probleme wurden sofort bei Auftreten je nach Fall mit Abteilungsleitung, Fachbereichsleitung, Bereichsleitung und Sachbearbeiter einer Lösung zugeführt. Zudem fanden wöchentliche Besprechungen zwischen Abteilungsleitung und Fachbereichsleitung sowie monatliche Jour fixe mit allen Bediensteten statt.

Personal- oder Organisationsentwicklung, Organisationshandbuch

Ein Personal- beziehungsweise ein Organisationsentwicklungskonzept sowie ein Organisationshandbuch für die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, welche der Landesrechnungshof in seinem Bericht 11/2020 über die Grundversorgung in Niederösterreich empfohlen und die NÖ Landesregierung zugesagt hatte, lagen noch nicht vor. Der Landesrechnungshof erwartete, dass darin auch die Integrationsangelegenheiten berücksichtigt werden.

Korruptionsprävention

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 verfügte über einen Maßnahmenplan zur Korruptionsprävention mit Stand August 2019. Darin stufte die Abteilung die Förderung eines nicht förderungswürdigen Projekts im Flüchtlings- und Integrationsbereich insgesamt als „mittleres“ Risiko mit einer „geringen“ Eintrittswahrscheinlichkeit und einer „hohen“ Außenwirkung auf Ansehen und Politik ein.

Die Abteilung legte für die Förderung von Groß- und Kleinprojekten Förderungsgrundsätze, Kontrollen und Prozesse nach dem Vier-Augen-Prinzip fest, um möglichen Risiken vorzubeugen.

Der Landesrechnungshof hielt diese präventiven Maßnahmen für zweckmäßig. Er regte dazu an, auch die Risiken der hoheitlichen Integrationsangelegenheiten, zum Beispiel die Überwachung von Integrationspflichten, zu bewerten und in die Risikomatrix der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 einzubeziehen.

Ergebnis 3

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Organisationsgrundlagen (Personal- beziehungsweise Organisationsentwicklungskonzept, Organisationshandbuch) ergänzen und auch hoheitliche Integrationsangelegenheiten in ihrer Risikomatrix berücksichtigen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Trotz bereits hoher Formalisierung der Organisationsabläufe in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen werden die Organisationsgrundlagen entsprechend weiterentwickelt. Ein Organisationshandbuch – auch für den Bereich Integration – wurde bereits im ersten Halbjahr 2021 erstellt und es wird eine Aktualisierung bzw. gewünschte Ergänzung der Risikomatrix vorgenommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Noch vor der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 legte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ein Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2021 vor.

Internes Kontrollsystem

Die Organisation der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 wies wesentliche Bestandteile eines Internen Kontrollsystems auf. Dazu zählten die Organisationsgrundlagen der Abteilung, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie die Festlegung des Förderungsverfahrens für Integrationshilfen nach dem Vier-Augen-Prinzip und dem Prinzip der Funktionstrennung.

Diesen Prinzipien zufolge durfte kein wesentlicher Geschäftsprozess ohne Gegenkontrolle bleiben. Außerdem waren Anordnung, Vollziehung, Ausführung und Kontrolle sowie unvereinbare Tätigkeiten von verschiedenen Personen wahrzunehmen.

Rechnungskontrolle, Anordnung der Auszahlung sowie die Buchung der Zahlungsanweisungen oblagen verschiedenen Personen, wobei die Landesbuchhaltung in der Abteilung Finanzen F1 die Auszahlung veranlasste.

Förderungsevidenz

Die Förderungsevidenz der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 für Integrationsprojekte beinhaltete Informationen zu dem Förderungsnehmer, dem Förderungsprojekt, den Gesamtkosten und dem Förderungsanteil, dem

Status der Umsetzung, der Information, ob die Zu- oder Absage durch das zuständige Regierungsmitglied oder die Abteilung erging, sowie dem tatsächlichen Förderungsbetrag.

In einer weiteren Liste fanden sich zusätzlich die Informationen zu Förderungsanteilen der EU beziehungsweise aus Projekten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), des Bundes und sonstiger Institutionen, wie Gemeinden, Arbeitsmarktservice, Zukunftsfonds oder andere Abteilungen des Landes NÖ.

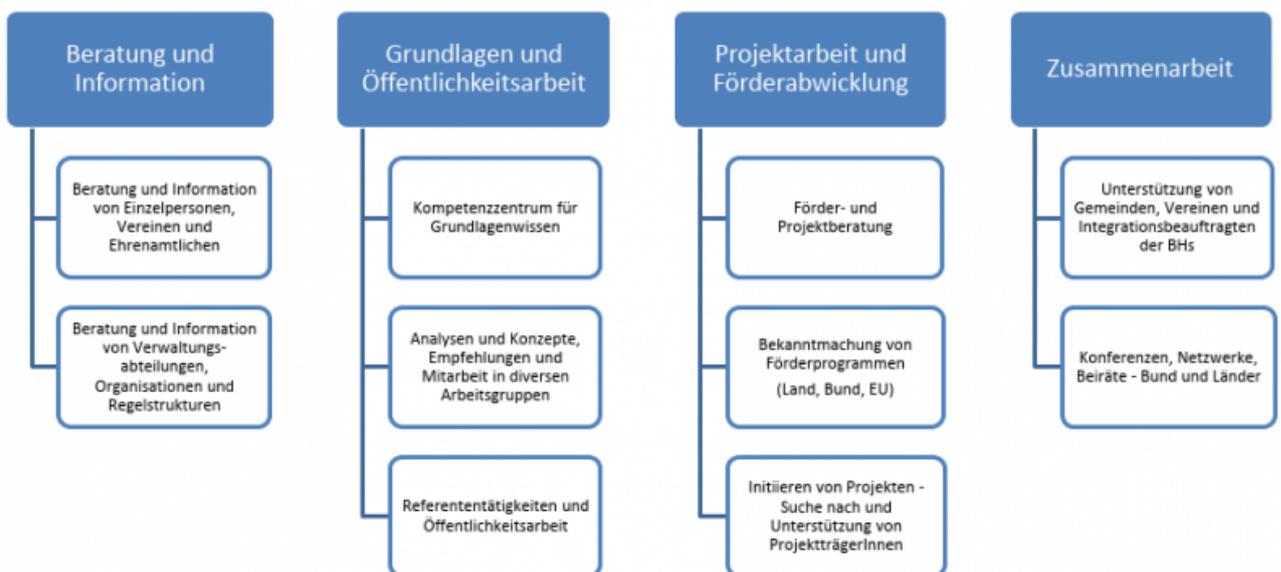
Die Förderungsevidenz war an sich zweckmäßig, jedoch nicht vollständig und auf dem letzten Stand. Das verfälschte statistische Auswertungen.

Privatwirtschaftliche Integrationsangelegenheiten

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten bewerkstelligte mit 4,55 Vollzeitäquivalenten die Aufgaben „Beratung und Information“, „Entwicklung von Grundlagenwissen und Öffentlichkeitsarbeit“, „Projektarbeit und Förderabwicklung“ sowie „Zusammenarbeit“.

Wie die folgende Abbildung veranschaulicht, umfassten die Aufgaben folgende Leistungen:

Abbildung 2: Leistungen für Integrationsangelegenheiten



Quelle: Abteilung IVW2/6

Beratung und Information

Die Koordinationsstelle betätigte sich als Anlaufstelle für Integrationsfragen und stellte ihr Wissen und ihre Erfahrung anderen Dienststellen, Institutionen, Organisationen, Vereinen sowie Personen unabhängig von ihrer Herkunft zur Verfügung. Anfragen und Beschwerden wurden beantwortet oder an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Beratungs- und Informationsleistungen wurden telefonisch oder bei Besprechungen erbracht, die Koordinationsstelle führte darüber jedoch keine Aufzeichnungen.

Entwicklung von Grundlagenwissen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordinationsstelle bereitete Grundlagenwissen für Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Verwaltung, für Integrationsbeauftragte sowie für andere Interessierte auf und betrieb Öffentlichkeitsarbeit. Informationen und weiterführende Links zu Integrationsthemen stellte die Koordinationsstelle auch in mehreren Sprachen im Internet zu Verfügung. Im Jahr 2019 kam die Ausschreibung des NÖ Integrationspreises hinzu. Außerdem entsandte die Koordinationsstelle Vortragende zu Veranstaltungen und führte eigene Veranstaltungen durch.

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A entwickelte die Koordinationsstelle eine Fortbildungsreihe für Bezirkshauptmannschaften zur „Interkulturellen Kompetenz“.

In den Jahren 2017 und 2018 fanden 16 Veranstaltungen mit insgesamt 442 Bediensteten statt. Wegen der Covid-19 Pandemie konnte die Reihe im Jahr 2020 nicht wie geplant fortgesetzt werden.

Weitere Fortbildungen und Vorträge fanden in Zusammenarbeit mit der Landespolizeidirektion, dem Staatsschutz und der Sicherheitsakademie Sankt Pölten zu den Themen der Integration, Familienstrukturen, Milieus und Religion sowie der interkulturellen Kompetenz statt. In den Jahren 2017 bis 2019 waren das 91 Veranstaltungen mit 3.419 Teilnehmenden.

Die folgende Tabelle veranschaulicht, dass in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 117 Veranstaltungen mit insgesamt 3.861 Teilnehmenden stattfanden.

Tabelle 3: Veranstaltungsstatistik 2017 bis 2019

Statistik	2017	2018	2019	Summe 2017 bis 2019
Veranstaltungen	53	49	15	117
Teilnehmende	2.526	988	347	3.861

In den Jahren 2017 bis 2019 ging die Anzahl der Veranstaltungen von 53 um 38 auf 15 zurück. Das entsprach einem Rückgang von rund 71,7 Prozent. Die Anzahl der Teilnehmenden fiel in diesem Zeitraum von 2.526 um 2.179 auf 347 Teilnehmende. Das bedeutete einen Rückgang von rund 86,3 Prozent.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten ihre Expertise und ihr Wissen teilte und damit auch neues Wissen im Bereich der Integration generierte. Er wies darauf hin, dass der richtige Umgang mit Menschen aus fremden Gesellschaftsordnungen in der Verwaltung und der öffentlichen Wirtschaft weiterhin gefragt sein wird.

Daher empfahl er der NÖ Landesregierung, dass die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 ihre Expertise im Bereich „Interkulturelle Kompetenz“ weitergibt.

Dazu sollten die bestehenden Konzepte (Format, Inhalte, Vortragende, Kostenbeitrag) in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A weitergeführt und auf vergleichbare Angebote abgestimmt werden.

Ergebnis 4

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte ihre Expertise im Bereich „Interkulturelle Kompetenz“ weiterhin zur Verfügung stellen und die bestehenden Konzepte in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personalangelegenheiten A LAD2-A weiterentwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Anerkennung des Rechnungshofes bezüglich der Weitergabe von Expertisen und Wissen durch die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten ist eine Weiterentwicklung der bestehenden Basisangebote in Abstimmung mit der maßgeblichen Abteilung Personalangelegenheiten A in einer Planungs- und Ausarbeitungsphase.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abwicklung von Förderungen und Projekten

Die Abwicklung von Förderungen (Integrationshilfen) stellte die zentrale Aufgabe der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten dar. Neben den Förderungen wickelte die Integrationsstelle auch eigene Projekte, vor allem Seminare und Veranstaltungen, ab und wirkte in Arbeitsgruppen oder Integrationsbeiträgen mit.

Im Jahr 2020 begann die Koordinationsstelle, erfolgversprechende Projekte und Maßnahmen sowohl aus der Datenbank „Integrationsprojekte in Österreich“ als auch von Mitgliedern des Integrationsbeirats zusammenzustellen. In zwei Schritten wählte die Koordinationsstelle 15 aus 59 Integrationsprojekten aus, jedoch ohne die Auswahlkriterien festzulegen und zu dokumentieren.

Daher war die Auswahl nicht nachvollziehbar. In weiterer Folge informierte die Koordinationsstelle die Projektträger über die Förderungsmöglichkeiten des Landes NÖ, nahm das Projekt in ihre Datenbank auf und betreute dessen Umsetzung. Mit Stand 4. Dezember 2020 befanden sich 24 Projekte in der Datenbank.

Im Rahmen der Projektarbeit entwickelte die Koordinationsstelle ein Konzept für die Einreichung, Bewertung und Verleihung des NÖ Integrationspreises „für besondere Aktivitäten und Leistungen, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Niederösterreich unterstützen“.

Die Verleihung fand am 7. November 2019 im NÖ Landhaus statt. Das Preisgeld betrug 5.000,00 Euro für den ersten, 3.000,00 Euro für den zweiten und 1.000,00 Euro für den dritten Platz. Außerdem wurden Anerkennungsurkunden verliehen. Der Aufwand für die Veranstaltung für rund 40 Teilnehmende betrug inklusive Preisgeld 10.382,02 Euro.

Zusammenarbeit

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten arbeitete auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene mit Personen und Organisationen zusammen, die sich im Bereich der Integration betätigten.

Im Austausch mit diesen erhob die Koordinationsstelle den Bedarf an Integrationshilfen des Landes NÖ und passte das Angebot an Förderungen und Unterstützungen an neue Anforderungen und Entwicklungen an.

Außerdem vertrat die Koordinationsstelle das Land NÖ im Integrationsbeirat des Bundes. Aufgrund ihrer Teilnahme an Konferenzen und Netzwerktreffen war die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten selbst gut vernetzt.

Jahresbericht Integration

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten verfasste jährlich den „Jahresbericht Integration“. Diese Berichte informierten über die Ausgangslage und die Entwicklungen, die Projektförderungen, die Teilnahme und die Organisation von Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene. Die Berichte dienten dem internen Gebrauch.

Der Landesrechnungshof hielt den Plan, die „Jahresberichte Integration“ in einer geeigneten Form zu veröffentlichen, für zweckmäßig. Er anerkannte, dass die Koordinationsstelle ihrem Zweck entsprechend eine zentrale Anlauf- und Informationsstelle in Integrationsangelegenheiten bildete und die Zusammenarbeit sowie die Vernetzung der in diesem Bereich tätigen Personen und Organisationen in Niederösterreich und darüber hinaus förderte.

8. Verrechnung

In den Jahren 2017 bis 2020 umfassten die Ausgaben des Teilabschnitts 41191 „Integrationshilfen“ fast ausschließlich Förderungen für Projekte und Maßnahmen zur Integration von Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in Niederösterreich.

Die Daten für die Jahre 2017 bis 2019 wurden nach der Ist-Verrechnung gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (Einnahmen und Ausgaben) sowie für das Jahr 2020 nach der Finanzierungsrechnung gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (Einzahlungen und Auszahlungen) dargestellt, weshalb sich nachfolgend teilweise verschiedene Begrifflichkeiten ergaben.

8.1 Teilabschnitt „Integrationshilfen“

Für Integrationshilfen wurden in den Jahren 2017 und 2018 Ausgaben von jeweils 1,52 Millionen Euro, im Jahr 2019 von 1,30 Millionen Euro und im Jahr 2020 Auszahlungen von 1,52 Millionen Euro veranschlagt.

In den Jahren 2017 bis 2020 wurden im Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ keine Einnahmen beziehungsweise Einzahlungen veranschlagt, jedoch wurden laut Rechnungsabschluss Einnahmen im Jahr 2018 von 3.932,93 Euro und im Jahr 2019 von 32.565,11 Euro sowie Einzahlungen im Jahr 2020 von 1.074,96 Euro verrechnet.

Diese Einnahmen ergaben sich aus einer Schuldabschreibung, Rückzahlungen wegen geringerer Projektkosten, einem nicht umgesetzten Förderungsvorhaben und aus einer Umbuchung aus einem Grundversorgungsprojekt.

Die nachstehende Tabelle weist die veranschlagten und die verrechneten Förderungsausgaben beziehungsweise -auszahlungen sowie sonstigen Sachausgaben beziehungsweise Auszahlungen für sonstige Aufwendungen der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2017 bis 2020 aus.

Tabelle 4: Voranschlagsvergleich Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ in Euro

Förderungsausgaben bzw. -auszahlungen	2017	2018	2019	2020
Voranschlag	1.520.000,00	1.520.000,00	1.300.000,00	1.520.000,00
Rechnungsabschluss	1.103.855,02	563.647,01	283.835,40	549.217,27

Sonstige Sachausgaben bzw. Auszahlungen für sonstige Aufwendungen	2017	2018	2019	2020
Voranschlag	0,00	0,00	0,00	0,00
Rechnungsabschluss	752,40	2.937,20	4.706,32	198,99

Förderungsausgaben bzw. -auszahlungen und sonstige Sachausgaben bzw. Auszahlungen für sonstige Aufwendungen	2017	2018	2019	2020
Voranschlag	1.520.000,00	1.520.000,00	1.300.000,00	1.520.000,00
Rechnungsabschluss	1.104.607,42	566.584,21	288.541,72	549.416,26
Minderausgaben bzw. -auszahlungen gegenüber dem Voranschlag	415.392,58	953.415,79	1.011.458,28	970.583,74
Minderausgaben bzw. -auszahlungen gegenüber dem Voranschlag in Prozent	27,3 %	62,7 %	77,8 %	63,9 %

Die Ausgaben für Integrationshilfen betragen rund 1,10 Millionen Euro im Jahr 2017, rund 0,56 Millionen Euro im Jahr 2018 und rund 0,28 Millionen Euro im Jahr 2019. Die vergleichbaren Auszahlungen im Jahr 2020 beliefen sich auf rund 0,55 Millionen Euro. Hinzu kamen nicht veranschlagte sonstige Sachausgaben von 752,40 Euro im Jahr 2017, von 2.937,20 Euro im Jahr 2018, von 4.706,32 Euro im Jahr 2019 sowie Auszahlungen für sonstige Aufwendungen von 198,99 Euro im Jahr 2020 für Klausuren, Pressekonferenzen und Veranstaltungen.

Das ergab insgesamt Minderausgaben gegenüber dem Voranschlag von 415.392,58 Euro beziehungsweise 27,3 Prozent im Jahr 2017, von 953.415,79 Euro beziehungsweise 62,7 Prozent im Jahr 2018, von 1.011.458,28 Euro beziehungsweise 77,8 Prozent im Jahr 2019 und Minderauszahlungen von 970.583,74 Euro beziehungsweise 63,9 Prozent im Jahr 2020.

Die Minderausgaben gegenüber den Voranschlägen waren auf das Integrationsgesetz zurückzuführen, wonach der Österreichische Integrationsfonds und das Arbeitsmarktservice die Sprach-, Werte- und Orientierungskurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durchzuführen hatten. Außerdem ebten mit der Flüchtlingswelle auch die Förderungsansuchen für Integrationsprojekte ab.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der Teilabschnitt 41191 „Integrationshilfen“ im Voranschlag 2021 mit 1,20 Millionen Euro eingestellt wurde.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 begründete diese Veranschlagung mit dem schwer planbaren Bedarf an Integrationshilfen und dem Nachholbedarf an Maßnahmen in den Bereichen Extremismus, Frauen und Jugend, die ab dem Jahr 2020 verstärkt werden sollten.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung, die Veranschlagung der Auszahlungen des Finanzierungshaushalts beziehungsweise Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Planung für Integrationshilfen möglichst bedarfsgerecht in Einklang zu bringen.

8.2 Anordnungsbefugnisse

Die Mitglieder der NÖ Landesregierung waren nach Maßgabe der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung sowie der Vorläufigen Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ anordnungsbefugt und konnten ihre Anordnungsbefugnis im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung übertragen.

Die Übertragung war der Abteilung Finanzen F1-Landesbuchhaltung mit dem Formblatt für Musterzeichnungen mitzuteilen, das Namen, Unterschriftsproben der Anordnungsbefugten, Voranschlagsstellen, betragsmäßige Höchstgrenzen und die Unterschrift des zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung auswies.

Die Anordnungsbefugnisse der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 umfassten den Ausgabenansatz 1/41191 Integrationshilfen für Zahlungs-, Empfangs- und Verrechnungsaufträge im eigenen Wirkungsbereich des Landes NÖ. Anordnungsbefugt waren mit Wirksamkeit vom 22. März 2018 der Abteilungsleiter, bei dessen Abwesenheit der Abteilungsleiter-Stellvertreter und in weiterer Folge die Stellvertreterin des Abteilungsleiter-Stellvertreters. Mit Wirksamkeit vom 13. November 2018 erhielt der Fachgebietsleiter der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten eine Anordnungsbefugnis auf gleicher Ebene mit dem Abteilungsleiter.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Anordnungsbefugnisse der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bei allen stichprobenartig überprüften Abrechnungen eingehalten wurden. Er merkte dazu jedoch an, dass nicht klar geregelt war, ob dem Abteilungsleiter oder dem Fachgebietsleiter die primäre Anordnungsbefugnis für Integrationshilfen zukam.

Im Organisationshandbuch der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten mit Stand April 2021 wurde dazu nunmehr eine Neuregelung getroffen.

8.3 Verteilung der Förderungszusagen

In den Jahren 2017 bis 2019 sagte die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten insgesamt Förderungen in Höhe von 2,50 Millionen Euro an insgesamt 45 Organisationen zu. Die Förderungszusagen richteten sich an 28 Vereine, vier Unternehmungen, sechs weltliche und kirchliche Organisationen sowie je vier Gemeinden und Bildungseinrichtungen.

Von den Förderungszusagen entfielen rund 57,7 Prozent auf Vereine, rund 27,6 Prozent auf kirchliche (Katholisches Bildungswerk, Diözese St. Pölten, Caritas, Diakonie) und gemeinnützige Organisationen (Hilfswerk, Rotes Kreuz), rund 5,7 Prozent auf Unternehmungen, rund 4,9 Prozent auf Städte und Gemeinden sowie rund 4,1 Prozent auf Bildungseinrichtungen (NÖ Bildungsdirektion, Donauuniversität Krems).

Rund 52,0 Prozent der Förderungszusagen betrafen Projekte und Veranstaltungen zur gesellschaftlichen und kulturellen Integration wie „Feste der Begegnung“ und „interkulturelle Cafés“.

Auf Bildung (Lerncafés, Sprachtreffs) entfielen rund 26,0 Prozent der Förderungszusagen.

Für die Beratung von Frauen waren rund 11,4 Prozent der Förderungszusagen vorgesehen.

Rund 10,6 Prozent der Förderungszusagen betrafen die Unterstützung von Eltern (Elterntisch), Kindern und Jugendlichen (Jugendtreffs, Lerncafés, Berufsvorbereitung).

9. Vergabe von Integrationshilfen

Für die Vergabe der Integrationshilfen galten die „Förderungsgrundsätze der Fachabteilung IVW2 – Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten beim Amt der NÖ Landesregierung“, kurz Förderungsgrundsätze für Großprojekte, und die Förderungsgrundsätze für Förderungen bis maximal 2.500,00 Euro. Diese Förderungsgrundsätze für Kleinprojekte kamen in den Jahren 2017 bis 2020 nicht zur Anwendung, weil die Förderungsanträge nur Großprojekte betrafen.

Im näher überprüften Zeitraum September 2017 bis Juni 2020 wurden insgesamt 49 Förderungsanträge eingebracht und abgerechnet, wobei elf Anträge abgelehnt wurden. Die Gesamtsumme der 38 gewährten Förderungen betrug rund 700.000,00 Euro.

9.1 Art, Ausmaß und Voraussetzungen

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich beschränkte Förderungen auf Geldzuwendungen an natürliche oder juristische Personen außerhalb der Landesverwaltung, denen keine angemessene geldwerte Gegenleistung gegenüberstand. Die Zuwendungen konnten in Form von Beihilfen, Beiträgen, Krediten oder wie die Integrationshilfen als Zuschüsse zu förderungswürdigen Vorhaben gewährt werden.

Für eine Förderung musste das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegen, zur Verbesserung der geistigen, kulturellen, gesundheitlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Lage sowie zum Gemeinwohl und zum Ansehen Niederösterreichs beitragen. Außerdem musste eine Förderung den Vorgaben des Voranschlags, der Antidiskriminierung, des Gender-Budgeting, des Gender-Mainstreaming, des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit entsprechen.

Der Einsatz der Förderungsmittel hatte sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfolgen.

Förderungen, deren Zweck offensichtlich nicht erreicht werden konnte, Förderungen für Vorhaben, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person überstiegen sowie Förderungen von bis zu 1.000,00 Euro mit Spendencharakter schloss die Allgemeine Richtlinie von vornherein aus.

Die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 unterschieden zwischen der Förderung von Großprojekten für Vorhaben ab einem Gesamtvolumen (Gesamtprojektkosten) von 5.001,00 Euro und Förderungen für Kleinprojekte mit einem Gesamtvolumen von höchstens 5.000,00 Euro. Für Kleinprojekte sahen die Förderungsgrundsätze Vereinfachungen vor.

Die förderbaren Kosten beschränkten sich auf Ausgaben und Aufwände, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang standen und zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich waren. Indirekte Kosten waren nur förderbar, wenn diese zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich waren. Eine Förderung zur vollständigen Finanzierung eines Vorhabens ließ die Richtlinie nur in begründeten Fällen zu.

Im Fall der Vorsteuerabzugsberechtigung war die auf das geförderte Vorhaben entfallende Umsatzsteuer nicht förderbar und die Förderungshöhe ohne Umsatzsteuer zu bemessen.

Hinweise zu Art, Ausmaß und Voraussetzungen

Im Zeitraum 2017 bis 2019 betraf kein Förderungsansuchen ein Kleinprojekt, obwohl die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 dafür Werbung betrieb und versuchte, erfolgreiche Integrationsprojekte nach Niederösterreich zu holen.

Eine Förderung für ein als Großprojekt eingestuftes Vorhaben betreffend ein interkulturelles Fest betrug lediglich 200,00 Euro bei Gesamtkosten von 5.800,00 Euro, weil die beantragte Förderung von 1.200,00 Euro auf 200,00 Euro reduziert wurde.

In drei Förderungsfällen enthielten die geplanten Gesamtprojektkosten von 79.668,00 Euro, 79.680,00 Euro und 79.800,00 Euro indirekte Kosten von 13.278,00 Euro, 13.268,00 Euro und 13.300,00 Euro, die als Umsatzsteuer ausgewiesen waren. Dabei handelte es sich um Ausbildungsprojekte in österreichischen Mangelberufen als mehrstufigen Prozess. Die Teilprojekte betrafen die Fachausbildung in Theorie und Praxis in Anlehnung an das erste Lehrjahr einer Berufsschule (Fachvorbereitung), die Arbeitsvorbereitung für eine mögliche Vermittlung am Arbeitsmarkt (Personalvermittlung) sowie die Betreuung während der Lehr- und Beschäftigungszeit (Nachbetreuung). Bei allen drei Projekten war die ausbezahlte Förderung ident mit den jeweils geplanten Gesamtprojektkosten.

Da Vorsteuerabzugsberechtigung vorlag, war die Umsatzsteuer nicht förderbar. Die beantragten Gesamtprojektkosten wurden jedoch zur Gänze gefördert.

Die Abrechnungen der Projekte Personalvermittlung und Nachbetreuung enthielten keine Umsatzsteuer, jedoch indirekte Kosten von 5.313,39 Euro und 5.494,84 Euro. Das entsprach sieben Prozent der direkten Kosten von 75.905,51 Euro und 78.497,77 Euro. Beim zuletzt abgerechneten Projekt Fachvorbereitung betrug die indirekten Kosten 5.427,11 Euro bei direkten Kosten von 77.530,07 Euro.

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich legte fest, dass nur jene Kosten förderbar waren, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang standen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich waren. Die indirekten Kosten enthielten nunmehr Ausgaben für Geschäftsführung und Steuerberatung. Diese Ausgaben waren zur Erreichung des Förderungsziels nicht unbedingt erforderlich und demnach nicht förderbar.

Der Förderungsnehmer hatte die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich und die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 zur Kenntnis genommen.

An diesem Beispiel empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 gegebenenfalls nicht förderbare indirekte Kosten zurückfordert und tunlichst von noch offenen Finanzierungsbeiträgen einbehält.

Eine Beurteilung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Finanzierungsbeiträge erfolgte nicht, wäre jedoch anhand der Projektkalkulation und der Kennzahlen, mit Vergleichswerten von gleichartigen Förderungsprojekten sowie mit Obergrenzen oder Richtwerten zum Beispiel für Honorare oder Stundensätze möglich gewesen.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 in einzelnen Fällen Obergrenzen, Richtsätze und Vergleichswerte für förderbare Kosten festlegte und damit auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel hinwirkte.

Ergebnis 5

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte weiterhin Obergrenzen, Richtsätze oder Vergleichswerte für förderbare Kosten heranziehen, um auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel hinzuwirken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen legt auf die Vergleichbarkeit von Projekten zur Beurteilung der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel ein erhöhtes Augenmerk. Aufgrund der verschiedenen Charakteristiken der Projekte ist eine Darstellung dieser Vergleiche jedoch nicht bei allen Projekten im gleichen Ausmaß möglich.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Zusammenhang mit Gender-Budgeting erfasste die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die Anzahl der an den Förderungsprojekten teilnehmenden und mitarbeitenden Personen in einer elektronischen Tabelle (Excel).

9.2 Ziele und Zielgruppe

Nach den Förderungsgrundsätzen waren Integrationshilfen dazu bestimmt, zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in Niederösterreich beizutragen sowie auf lokaler und regionaler Ebene folgende Maßnahmen zu fördern, soweit diese nicht von anderen Institutionen nach dem Integrationsgesetz, dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und anderen Rechtsgrundlagen abgedeckt wurden:

- Heranführung von Menschen mit Migrationshintergrund an die Aufnahmegesellschaft sowie nachhaltige Kontakte und konstruktiver Dialog zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Aufnahmegesellschaft
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie Bildung, Ausbildung und Vorbereitung zur Selbsterhaltungsfähigkeit
- Entwicklung und Weiterentwicklung von Integrationsstrategien und Integrationsprozessen gegebenenfalls mit Beteiligung der lokalen und regionalen Akteure

Die Zielgruppe bildeten Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt und längerfristiger Niederlassung, Personen mit Flüchtlingsstatus, subsidiär Schutzberechtigte sowie Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit in Niederösterreich.

Die Förderungsgrundsätze für Großprojekte bezogen zudem Bürger der Europäischen Union, die sich dauerhaft in Österreich aufhielten, Österreicher mit Migrationshintergrund sowie die Mehrheitsbevölkerung als Aufnahmegesellschaft in die Zielgruppe ein.

Hinweise zu Zielen und Zielgruppe

Zehn der 38 ausgewählten Förderungsfälle sprachen auch Ziele und Zielgruppen an, die von den speziellen Förderungsgrundsätzen nicht beziehungsweise nicht zur Gänze gedeckt waren. Das betraf zum Beispiel die Förderung eines interkulturellen Fests, um mit Kunst, Musik, Workshops, Kulinarik und Diskussion Verständnis und Interesse für andere Kulturen zu wecken.

Diese Kulturveranstaltung sollte laut Ansuchen „das Waldviertel bewerben“, „neue Tourismus-Zielgruppen gewinnen“ und „lokalen Betrieben einen zusätzlichen Absatzmarkt“ bieten. Zielgruppe war die „allgemeine“, die „kulturell“ und die „entwicklungspolitisch“ interessierte Öffentlichkeit, weiters „Kinder, Jugendliche, Familien, TouristInnen, regionale Bevölkerung, AsylwerberInnen, Asylberechtigte sowie tschechische NachbarInnen“.

Bei der Vergabe des Kulturpreises des Landes NÖ 2017 erhielt diese Veranstaltung einen Würdigungspreis im Bereich „Kultur verbindet Kulturen“.

Weitere Beispiele für solche Projekte umfassten „Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Familien im schulpflichtigen Alter, mit besonderem Augenmerk auf Kinder mit Migrationshintergrund“, „Übersetzung von Texten modernistischer Reformtheologen ins Deutsche, Publikation in Buchform und Buchpräsentation“ oder „Studie Auswirkungen von Migration auf die demografische Entwicklung im Waldviertel“.

Zwei Förderungsprojekte dienten dazu, die Grundlagen für Integrationsprojekte zu schaffen. Dabei handelte es sich um ein Buchprojekt und ein Projekt zur Erstellung von Richtlinien für die Jugendarbeit.

In einem Fall wurde nicht um eine Förderung, sondern um eine „Auftragsgenehmigung“ angesucht.

Ein Förderungsprojekt untersuchte die Auswirkung von Migration auf die demografische Entwicklung in einer Region.

Das Ziel der Entwicklung von Integrationsstrategien und -prozessen sprachen die Projekte nicht an, auch die Antragsprüfungen nahmen darauf nicht Bezug und dokumentierten das Erfordernis von (zusätzlichen) Integrationsrichtlinien nicht.

9.3 Antragstellung und Ansuchen

Nach der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich konnten Förderungen nur aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt werden, der – außer in begründeten Ausnahmefällen – vor der Durchführung des geplanten Vorhabens gestellt wurde. Dieser Antrag musste alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten.

Dazu zählten Angaben zur antragstellenden Person, eine Beschreibung des zur Förderung beantragten Vorhabens, der Zielsetzung und der erwarteten Auswirkungen des Vorhabens, Kostenberechnungen allenfalls mit Kostenvoranschlägen, eine Gesamtkostenaufstellung samt allfälliger Eigenleistungen, ein Finanzierungsplan, Angaben zu weiteren beantragten, zugesagten oder erhaltenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, ein Zeitplan sowie Nachweise über den rechtlichen Bestand einer juristischen Person, die Vertretungsbefugnis des einreichenden Organs sowie notwendige behördliche Bewilligungen.

Ab einer beantragten Förderungssumme von 10.000,00 Euro musste dem Antrag der geprüfte Jahresabschluss oder ein anderer Nachweis über die Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person angeschlossen werden. Darüber hinaus konnte die bewilligende Stelle bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern. Die bewilligenden Stellen sollten zur bürgerfreundlichen, einfachen und einheitlichen Abwicklung Formblätter auflegen, die Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen sowie Raum für die notwendigen Bestätigungen anderer Stellen enthalten sollten.

Die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 schrieben vor, dass Förderungsansuchen für Großprojekte spätestens vier Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Für Kleinprojekte galt eine kürzere Einreichungsfrist von zwei Woche vor Projektbeginn.

Jedes Förderungsansuchen musste darstellen, wie das Projekt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund getragen wird. Schwerpunkte der eingereichten Projekte konnten Zusammenleben, Dialog und Bildung, Wohnen, Sprache und Werte, Soziales, Gesundheit, Arbeit und Beruf, Kindergarten und Schule, Gesellschaft und Freizeit bilden.

Dem Ansuchen mussten das Formblatt „Ansuchen um einen Finanzierungsbeitrag“ sowie die Formblätter zur Projektkalkulation und zu den Kennzahlen (in Form einer Vorlage für eine Excel-Tabelle) sowie gegebenenfalls ein Vereinsregisterauszug und Vereinsstatuten mit den geforderten Angaben beigelegt werden.

Bei Großprojekten waren zusätzlich ein Projektkonzept sowie gegebenenfalls weitere Förderungsansuchen und Förderungszusagen von anderen Geldgebern anzuschließen. Alle Antragsunterlagen waren mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Im Förderungsansuchen mussten die Eigenleistungen angegeben werden. Dazu zählten bei Kleinprojekten insbesondere Eigenmittel, unentgeltliche Leistungen, Eintrittserlöse und Spenden. Bei Großprojekten waren auch die Finanzierungsbeiträge anderer öffentlicher Stellen oder privater Personen (Spenden, Sponsoring, Eintrittserlöse) anzuführen.

Hinweise zu Förderungsansuchen

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die elektronische Antragstellung durch Formblätter für das Ansuchen, für die Kalkulation (Übersicht über alle Arten von Einnahmen und Ausgaben des Förderungsprojekts) und für die Kennzahlen unterstützte. Die Formblätter stellten einen Beitrag zur Bürgernähe und zur Verwaltungsvereinfachung dar, weil damit die Antragstellung und der weitere Verlauf der Abwicklung einschließlich der Kontrolle erleichtert wurden.

Elf Förderungsansuchen wurden abgelehnt. Die Ablehnungen betrafen Förderungsansuchen aus den Bereichen Bildung, Ausbildung sowie Gesellschaft und Kultur. Die Ablehnungen ergaben sich aus budgetären Gründen, weil ähnliche Projekte bereits gefördert wurden oder weil Antragsteller die Projekte nicht weiterverfolgten.

Bei 25 von 38 Förderungsansuchen mussten fehlende Informationen oder Unterlagen nachgefordert werden. Das betraf rund 66,0 Prozent der überprüften Förderungsansuchen.

In zehn Förderungsfällen oder rund 20,4 Prozent wurde der beantragte Finanzierungsbeitrag um insgesamt 150.019,46 Euro gekürzt. Die Kürzungen betrafen Projekte von Vereinen, Gemeinden und kirchlichen Organisationen in den Bereichen Bildungs- und Frauenförderung, Unterstützung von Eltern und Kindern sowie Gesellschafts- und Kulturprojekte.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 begründete die Kürzungen mit geringeren Projektgesamtkosten, mit der Aufteilung der Kosten auf mehrere Landesstellen oder damit, dass das Projekt nicht zur Gänze das Integrationswesen betraf. In fünf Fällen schienen in den elektronischen Akten keine Begründungen auf.

In einem weiteren Fall bauten fünf einzelne Förderungsprojekte aufeinander auf und bildeten zusammen ein mehrstufiges Programm. Zwei Einzelprojekte betrafen die Grundversorgung und drei Einzelprojekte die Integration.

Die Förderungen für die drei Integrationsprojekte wurden am selben Tag beantragt und mit einer Anschubfinanzierung von jeweils 50.000,00 Euro genehmigt. Im Förderungsansuchen lagen die Projektkosten zwischen 79.608,00 und 79.800,00 Euro und sollten zur Gänze gefördert werden. Die Abrechnungen wiesen jeweils Kosten von über 80.000,00 Euro aus (ohne Umsatzsteuer). Demnach wäre ein Beschluss der NÖ Landesregierung einzuholen gewesen. Wie die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 in der Schlussbesprechung betonte, erhielt das Programm mehrere Auszeichnungen.

In einem anderen Fall wurden Förderungen für zwei Standorte (50.000,00 und 76.000,00 Euro) getrennt beantragt und genehmigt. Das betraf ein Integrationsprojekt in den Bereichen Wohnen, Bildung und Arbeitsmarkt.

In weiteren Fällen wurden hingegen Förderungen für bis zu sechs Standorte getrennt beantragt und zusammengerechnet.

9.4 Koordination bei Mehrfachförderung

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich verlangte, dass die Förderungsstellen einvernehmlich und koordiniert vorgehen, wenn für ein Vorhaben mehrere Förderungen in Betracht kamen. Dabei waren die Finanzierungsbeiträge möglichst im Verhältnis der bewilligten Förderungen zueinander auszuzahlen und die Erfordernisse der Antragstellenden zu berücksichtigen.

Hinweise zur Koordination bei Mehrfachförderung

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 verlangte im Förderungsansuchen (Formular) verpflichtende Angaben über die beantragten und die bewilligten Finanzierungsbeiträge anderer Förderungsstellen oder Geldquellen.

Eine koordinierte Vorgangsweise bestand bei Förderungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), wenn sich die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bei der weiteren Abwicklung und Auszahlung des NÖ Finanzierungsbeitrags den Bundesministerien anschloss, welche die förderungsfähigen Projektkosten bestimmten, die widmungsgemäße Verwendung prüfen ließen und bestätigten.

Mit April 2021 waren bis auf die Bestätigungen der Bundesministerien über die widmungsgemäße Verwendung alle Unterlagen zu den stichprobenmäßig ausgewählten Förderungen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds im elektronischen Aktensystem erfasst.

In fünf stichprobenartig ausgewählten anderen kofinanzierten Förderungsfällen des für Integration zuständigen Bundesministeriums als Hauptförderungsgeber setzte sich die Förderung aus Finanzierungsbeiträgen des Bundes, des Arbeitsmarktservice, des Landes NÖ, eines weiteren Bundeslands oder einer Standortgemeinde zusammen. Die Projekte umfassten die Bereiche Bildung, Frauenberatung sowie Kultur und Gesellschaft.

Daher hätte sich die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten bei der Abrechnung auf die Bestätigungen des Bundesministeriums über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel stützen können. Die Koordinationsstelle zog es jedoch vor, die Originalbelege und Zahlungsnachweise zu kontrollieren und bis zur Höhe des NÖ Finanzierungsbeitrags zu entwerten. Da sich die Unterlagen bei den Bundesstellen befanden, mussten die Nachweise für die Endabrechnungen wiederholt eingemahnt werden.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Kontrolle kofinanzierter Förderungen auf begründete Ausnahmen zu beschränken. Um nicht notwendige Doppelprüfungen zu vermeiden, sollte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 die NÖ Finanzierungsbeiträge anhand der Prüfungsberichte und Bestätigungen des Bundes oder eines anderen Hauptförderungsgebers bemessen, auszahlen sowie risikoorientiert und stichprobenartig kontrollieren.

Ergebnis 6

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Kontrolle kofinanzierter Förderungen auf Ausnahmen beschränken.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen wird die Prüfung kofinanzierter Förderungen, bei denen allenfalls Bundesministerien als federführende und hauptprüfende Förderstellen fungieren, noch mehr als bisher auf begründete Ausnahmefälle beschränken.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Bei drei kofinanzierten Förderungsprojekten kürzte die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bei der Endabrechnung die Förderungssumme in einem geringeren Ausmaß als andere Förderungsstellen. Die Entscheidungsgründe für die unterschiedliche Vorgehensweise waren nicht dokumentiert.

Die Kürzungen betrafen Projekte in den Bereichen Bildung für Kinder und Jugendliche, Beratung und Wohnen, Spracherwerb, Arbeitsmarktintegration sowie Antisemitismus- und Rassismusbewusstseinsbildung.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung, wesentliche Informationen, die Einfluss auf die Höhe von Förderungszahlungen haben, im Prüfungsbericht festzuhalten.

9.5 Verpflichtungen der antragstellenden Person

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich schrieb vor, die antragstellende Person zu verpflichten, die Richtlinie vollinhaltlich anzuerkennen, alle geltenden Rechtsvorschriften, Förderungsbedingungen, erteilte Auflagen und Fristen einzuhalten, den Förderungsbetrag fristgerecht und widmungsgemäß bei sonstigem Verfall der Förderungszusage zu verwenden und diese Verwendung in der vorgeschriebenen Form und Zeit nachzuweisen.

Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögerten, verhinderten oder Änderungen erforderten, mussten unverzüglich angezeigt werden. Zudem hatte die antragstellende Person zur Kenntnis zu nehmen, dass auf die Gewährung einer Förderung selbst nach Entgegennahme, Verhandlung und Bearbeitung des Antrags kein Rechtsanspruch besteht und personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet und zur Erfüllung von Rechtsvorschriften weitergegeben werden.

Als Verwendungsnachweis ließ die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich Originalrechnungen oder rechtlich gleichwertige elektronische Rechnungen über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen an die förderungsempfangende Person zu. Weiters verlangte die Richtlinie eine Gesamtübersicht über die Einnahmen und die Ausgaben des geförderten Vorhabens sowie einen Sachbericht über die Verwendung der gewährten Förderung und die Durchführung des geförderten Vorhabens.

Bei mehrjährigen Förderungsprojekten konnten zusätzlich jährliche Verwendungsnachweise und bei Förderungen über 10.000,00 Euro ein geprüfter Jahresabschluss verlangt werden. Den Organen des Landes NÖ waren Einsicht in sämtliche Förderungsunterlagen zu gewähren, alle verlangten Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

Auch die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 verpflichteten die ansuchende Person dazu, das geförderte Vorhaben durchzuführen, Verzögerungen und Veränderungen zu melden, die geschätzten Kosten einzuhalten und den Finanzierungsbeitrag unter Beachtung der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit widmungsgemäß zu verwenden und die widmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Der Hinweis *«Gefördert durch das Land Niederösterreich»* war auf sämtlichen geeigneten Medien anzubringen. Die Verwendung des Logos des Landes NÖ musste hingegen gesondert beantragt werden.

Auch die Förderungsgrundsätze der Abteilung erstreckten die Kontrolle auf eine Einsichtnahme in sämtliche projektbezogenen Unterlagen und eine Besichtigung an Ort und Stelle.

Sowohl die Allgemeine Richtlinie als auch die Förderungsgrundsätze wiesen auf mögliche strafrechtliche Folgen von unrichtigen Angaben sowie auf die Veröffentlichung, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und den Datenschutz hin.

Hinweise zu den Verpflichtungen

Zu den 20 stichprobenartig ausgewählten Förderungsabrechnungen lag sowohl bei den Zwischenabrechnungen als auch bei den Endabrechnungen jeweils ein vom Förderungsnehmer verpflichtend vorzulegender Sachbericht vor, aus dem die Verwendung der gewährten Förderung und die Durchführung des geförderten Vorhabens hervorgingen. Diese Sachberichte – von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auch als „qualitative Berichte“ bezeichnet – waren wie die Förderungsprojekte unterschiedlich ausgestaltet, wobei Mindestanforderungen vorgegeben waren.

Die Möglichkeit, eine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen, nutzte die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten nur in einem der 38 überprüften Förderungsfälle, nämlich bei einem Bildungsprojekt im Oktober 2019. Die Koordinationsstelle beabsichtigte, solche Projektbesuche nach dem Ende der Covid-19 Pandemie verstärkt durchzuführen.

9.6 Genehmigung und Förderungsanteil

Nach der Allgemeinen Richtlinie konnte eine Förderung erst nach einer Prüfung des schriftlichen Förderungsantrags genehmigt werden, wenn die antragstellende Person sämtliche Unterlagen vorgelegt, die Verpflichtungserklärungen rechtsverbindlich abgegeben und die Förderungsbedingungen zur Kenntnis genommen hatte. Die Förderungsstelle hatte zumindest den Förderungsnehmer, den Förderungsgegenstand (das geförderte Vorhaben) und die Förderungshöhe zu dokumentieren.

Die Allgemeine Richtlinie ließ die vollständige Finanzierung eines Vorhabens aus Förderungen nur in begründeten Fällen zu. Die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 beschränkten den Förderungsanteil des Landes NÖ grundsätzlich auf 50 Prozent der Gesamtprojektkosten, ohne dazu eine Ausnahme vorzusehen.

Die Koordinationsstelle legte den Förderungsanteil fest, hatte dafür allerdings keine standardisierten Kriterien.

Hinweise zu den Förderungsanteilen

In 30 von 38 Förderungsfällen wurde der Finanzierungsbeitrag im beantragten Ausmaß zugesprochen, wobei keine Begründung für die zuerkannte Förderungshöhe dokumentiert war.

In acht Förderungsfällen wurde der beantragte Finanzierungsbeitrag gekürzt, wobei nur in zwei Fällen die Begründung für die reduzierte Förderungshöhe dokumentiert war.

Bei neun Förderungsfällen überstiegen die Förderungen den – in den Förderungsgrundsätzen festgelegten – maximalen Anteil von 50,0 Prozent der Gesamtprojektkosten, wobei der Förderungsanteil in fünf Fällen über 75,0 Prozent lag und in vier Fällen die Gesamtprojektkosten zu 100,0 Prozent abdeckte.

Dabei handelte es sich um Förderungsfälle von Vereinen, Bildungseinrichtungen und Unternehmungen in den Bereichen Gesellschaft und Kultur, Bildung und Frauen.

Der NÖ Förderungsanteil von sieben Projekten bewegte sich zwischen 26,0 und 50,0 Prozent der Gesamtprojektkosten.

Die restlichen 22 Förderungsprojekte wiesen einen Förderungsanteil zwischen 3,2 und 22,2 Prozent der Gesamtprojektkosten auf.

Die Entscheidungsgründe für die Abstufung der genehmigten Förderungsanteile an den eingereichten Gesamtprojektkosten waren nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung galt auch für Ermessensentscheidungen. Aus diesem Grund waren die Ablehnung und die Zusage einer Förderung auf die finanziellen, rechtlichen und strategischen Grundlagen des Landes NÖ zu stützen und gleichgelagerte Förderungsfälle gleich zu behandeln.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung daher, die Zuerkennung von Integrationshilfen auf die finanziellen, rechtlichen und strategischen Grundlagen des Landes NÖ zu stützen und nachvollziehbar zu begründen.

Auch die Abstufungen der Förderungsanteile wären nachvollziehbar festzulegen, um die Gleichbehandlung von gleichgelagerten Förderungsansuchen sicherzustellen.

Ergebnis 7

Die Integrationshilfen sollten nach den finanziellen, rechtlichen und strategischen Grundlagen zuerkannt sowie nachvollziehbar begründet werden, um eine Gleichbehandlung von gleichgelagerten Förderungsansuchen sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen aufgegriffen und werden die Entscheidungsgrundlagen zu den genehmigten Förderanteilen zukünftig in angemessener Form nachvollziehbarer dokumentiert.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

9.7 Auszahlung und Rückforderung

Die Allgemeine Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich schrieb vor, die Auszahlung der bewilligten Förderung nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als die Förderungsmittel zur Vornahme fälliger Zahlungen für das geförderte Vorhaben nachweislich benötigt wurden.

Für längerfristige Vorhaben konnte die Auszahlung der Förderung in Teilbeträgen erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis für einen vorherigen Teilbetrag vorlag.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrags setzte – außer in begründeten Ausnahmefällen – den vollständigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung voraus. Förderungen bis zu 5.000,00 Euro sollten erst nach dem vollständigen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung ausbezahlt werden.

Die Auszahlung der Förderung war – außer in begründeten Ausnahmefällen – anteilig zu verringern, wenn die geplanten Kosten des geförderten Vorhabens unterschritten wurden. Bereits ausbezahlte Förderungen waren zurückzufordern und der zurückzuzahlende Betrag mit mindestens einem Prozent pro Jahr zu verzinsen.

Auch die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 legten fest, dass die Finanzierungsbeiträge bei unrichtigen Angaben, widmungswidriger Verwendung, geringeren Kosten oder höheren Einnahmen, weiters bei Nichteinhaltung von Förderungsbedingungen und im Fall einer Insolvenz ganz oder teilweise zurückverlangt werden müssen. Die Finanzierungsbeiträge waren dabei anteilig im Verhältnis zu den niedrigeren Ausgaben beziehungsweise höheren Einnahmen zu kürzen.

Hinweise zu Auszahlungen und Rückforderungen

In 20 Förderungsfällen erfolgten sogenannte Anschubfinanzierungen zwischen 25 und 100 Prozent der Förderungshöhe. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorauszahlungen war nicht belegt. In vier Fällen betraf die Anschubfinanzierung einen Finanzierungsbeitrag von unter 5.000,00 Euro. Die Förderung wäre daher gemäß der Allgemeinen Richtlinie grundsätzlich erst nach einem vollständigen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung ausbezahlt gewesen.

Das betraf Förderungsprojekte in den Bereichen Bildung, Eltern und Kinder sowie Gesellschaft und Kultur und es lagen dazu keine Begründungen vor.

In drei Fällen mit Anschubfinanzierung wurden die im Förderungsansuchen angeführten Gesamtprojektkosten unterschritten, sodass sich der Finanzierungsbeitrag im Verhältnis zur genehmigten Förderungshöhe verringerte.

Das betraf Förderungsprojekte zur Integration im Waldviertel, ein Projekt aus dem Bildungsbereich und ein Projekt im Bereich Gesellschaft und Kultur.

In einem der Förderungsfälle entfiel die anteilige Rückforderung von 514,47 Euro, weil sich zusätzliche förderbare Kosten ergaben. In den beiden anderen Fällen erfolgte eine Gegenverrechnung mit anderen Förderungsprojekten.

In einem weiteren Förderungsfall im Bereich Bildung konnte keine Rückforderung mehr erfolgen, weil der geförderte Verein bereits insolvent war.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass sich bei fünf von 20 Förderungsfällen mit Anschubfinanzierung eine Rückforderung ergab. Eine Rückforderung von 1.680,64 Euro konnte aufgrund einer Insolvenz nicht eingebracht werden.

Im Zuge der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 verwies die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 darauf, dass dieser Betrag in einem anderen Projekt gegenverrechnet wurde, was aus dem Akt des überprüften Förderungsfalls nicht zu sehen war.

Der Landesrechnungshof wies weiters darauf hin, dass die Anschubfinanzierungen der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich widersprachen, wonach Teilbeträge nur zur Bedeckung fälliger Zahlungen, die für das geförderte Vorhaben nachweislich benötigt wurden, auszuführen waren. Außerdem erhöhten Anschubfinanzierungen und Teilbeträge den Verwaltungsaufwand und das Risiko nicht einbringlicher Rückforderungen.

Damit stand die Abteilung vor der Herausforderung, einerseits förderungswürdige Projekte zu ermöglichen beziehungsweise zu unterstützen und andererseits Anschubfinanzierungen zu vermeiden.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, Anschubfinanzierungen und Teilbeträge sparsam und bedarfsgerecht zu handhaben, um das Risiko zu minimieren.

Ergebnis 8

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte Anschubfinanzierungen sowie Teilbeträge sparsam und bedarfsgerecht handhaben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen wird die Auszahlung von Förderteilbeträgen auch zukünftig nach den Vorgaben der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ gemäß einer sparsamen und bedarfsgerechten aber insbesondere auch modernen und zielgerichteten Förderverwaltung handhaben. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Förderstellen die zeitlichen Auszahlungen der Förderraten im besonderen Maß zugunsten des Landes Niederösterreich durchgeführt wurden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

In drei Förderungsfällen blieb unberücksichtigt, dass die Gesamtprojektkosten überschritten und die im Förderungsansuchen angegebene Teilnehmeranzahl unterschritten wurden. Eine anteilige Kürzung der – in Höhe der Gesamtprojektkosten zugesagten – Förderung unterblieb.

Im ersten Fall überschritten die abgerechneten Gesamtprojektkosten von 81.218,91 Euro die Projektkosten von 79.608,00 Euro um 1.610,91 Euro oder 2,0 Prozent.

Im zweiten Fall überstiegen die abgerechneten Gesamtprojektkosten von 83.992,61 Euro die Projektkosten von 79.800,00 Euro um 4.192,61 Euro oder 5,3 Prozent.

Im dritten Fall waren die abgerechneten Gesamtprojektkosten von 82.957,18 Euro um 3.289,18 Euro oder 4,1 Prozent höher als die Projektkosten von 79.668,00 Euro.

Außerdem nahmen an den drei Förderungsprojekten statt je 45 lediglich je 34 Personen teil. Die Unterschreitung von elf Personen entsprach einem Anteil von 24,4 Prozent und hätte rechnerisch eine anteilige Kürzung der Förderung auf 75,6 Prozent beziehungsweise um insgesamt 58.334,54 Euro gerechtfertigt.

Die Förderung wurde jedoch in allen drei Fällen zur Gänze in Höhe des beantragten und genehmigten Betrags ausbezahlt, ohne dafür eine Begründung anzuführen. Die Abteilung sah aufgrund der bleibenden Fixkosten und der erbrachten Leistungen gemäß der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich von einer Kürzung ab.

9.8 Abrechnung und Kontrolle

Nach der Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich war die widmungsgemäße Verwendung mit Originalrechnungen über die Gesamtkosten mit Zahlungsnachweisen, einer Gesamtübersicht über die Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens und einem Sachbericht über die Verwendung der gewährten Förderung und die Durchführung des geförderten Vorhabens nachzuweisen.

Die Förderungsgrundsätze der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 verlangten zudem halbjährliche Zwischenberichte und Zwischenausgabenerklärungen, einen Endbericht, eine Endabrechnung, das Formblatt Kennzahlen mit den entsprechenden Daten, Belegexemplare, Werbemittel und Presseberichte sowie einen qualitativen Bericht über erreichte oder verfehlte Projektziele entsprechend dem Formblatt Zwischen- beziehungsweise Endbericht.

Für Kleinprojekte schrieben die Förderungsgrundsätze statt dem Zwischenbericht einen Kurzbericht, weiters einen Kennzahlenbericht, jedoch keinen qualitativen Bericht vor.

Die Kennzahlen umfassten getrennt nach Frauen und Männern Angaben über die Teilnehmenden (Anzahl, Alter unter und über 18 Jahre), die Zielgruppe (asylberechtigte, subsidiär schutzberechtigte, drittstaatsangehörige Personen, Asylwerbende mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit), die Aktivitäten (Anzahl an Veranstaltungen, Workshops, Sonstiges), die Beratung und die Betreuung (Stundenanzahl, Anzahl der beratenen Personen) und die Mitarbeitenden (Anzahl getrennt nach ehrenamtlicher, dauernder, befristeter oder kurzfristiger Beschäftigung).

Für die Nachweise bestanden Formulare beziehungsweise Vorlagen für die Projektkalkulation und Kennzahlen sowie für Zwischenberichte und Endberichte.

Die Abrechnung hatte unabhängig von der Projektgröße in Form einer Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt zu erfolgen, wobei alle Ausgaben mit Originalbelegen und Zahlungsnachweisen und alle Einnahmen mit geeigneten Aufzeichnungen zu belegen waren. Die Gegenüberstellung beinhaltete die im Förderungsansuchen veranschlagten und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben.

Hinweise zu Abrechnungen und Kontrollen

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 im Jahr 2019 begonnen hatte, ihre Abrechnungskontrolle zu verbessern (Originalbelege, Zahlungsnachweise, Prüfungsberichte, Kennzahlen und Dokumentation). Er wählte daher Abrechnungen aus dem Jahr 2019 und der ersten Hälfte des Jahres 2020 aus und anerkannte, dass bei allen Abrechnungen dieser Stichproben die festgelegten Prozesse eingehalten wurden.

Zudem anerkannte er, dass die Abteilung auch die Abrechnungen durch Formblätter und Vorlagen unterstützte, die den Nachweis und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Finanzierungsbeiträge erleichterten.

Die Abteilung verlangte und prüfte die Zwischenberichte und Zwischenausgabenerklärungen über Einnahmen und Ausgaben sowie die erreichten Kennzahlen. Im Fall eines vorgesehenen Projektverlaufs veranlasste die Abteilung die Auszahlung des zugesagten Förderungsbetrags.

Ihre Abrechnungskontrollen umfassten die gesamten Einnahmen und Ausgaben anhand der Originalbelege und der Zahlungsnachweise, wobei Anmerkungen, zum Beispiel zur Art der Nummerierung der Belege, und die anerkannten Beträge in der Tabelle „geprüfte Belege“ (Excel-Datei) erfasst wurden.

Nach dem Vier-Augen-Prinzip bestätigten zwei Bedienstete die sachliche und die rechnerische Richtigkeit. Zudem führte die Leitung der Koordinationsstelle stichprobenartige Kontrollen durch. Die Unterlagen mit Eingangsstempel, Eingangsdatum und Prüfungsstempel „gebucht“ befanden sich im elektronischen Aktensystem. Die Originale wurden zurückgesandt.

Bei fünf der 20 stichprobenmäßig ausgewählten Abrechnungen der Förderungsprojekte war die Höhe der förderbaren Kosten nicht nachvollziehbar, weil dazu Informationen fehlten. Das betraf die Zuordnung von Kostenanteilen (Aliquotierungen), zum Beispiel von Personalausgaben zum Förderungsprojekt.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2, Erläuterungen zur Höhe der förderbaren Kosten in den Prüfungsberichten oder in der Übersicht „geprüfte Belege“ aufzunehmen.

Ergebnis 9

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte die Höhe der förderbaren Kosten nachvollziehbar erläutern oder belegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen wird – wie vom NÖ Landesrechnungshof anerkannt – weiterhin einen hohen Wert auf eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Abrechnung der Projekte legen und die Höhe der förderbaren Kosten bei allen Projekten nachvollziehbarer erläutern und in die Prüfberichte aufnehmen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Prüfungsberichte

Die Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten führte Mitte 2019 standardisierte Prüfungsberichte zu den Endabrechnungen ein.

Die Prüfungsberichte fassten die wesentlichen Daten des Förderungsprojekts zusammen, enthielten Verbesserungsvorschläge und erleichterten den Leitern der Koordinationsstelle und der Abteilung die Abstimmung und die Kontrolle der Auszahlungen der Förderungsbeträge.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 überlegte, solche Prüfungsberichte bereits für die Zwischenabrechnungen einzuführen, sofern der Nutzen den Aufwand übersteigen sollte.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass ein standardisiertes Berichtswesen mit Formblättern, Mustern und Vorlagen nicht mehr personellen Einsatz erfordern muss als die Anfertigung von einzelnen Aktenvermerken.

Er empfahl der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 daher, das Berichtswesen über das gesamte Förderungsverfahren zu erstrecken, sodass am Ende ein Prüfungsbericht über den gesamten Ablauf – von der Antragstellung über die Förderungszusage und Zwischenabrechnungen bis zur Endabrechnung – vorliegt. Darin sollten die Kontrollen der Leitung der Koordinationsstelle und ihre Abstimmung mit der Abteilungsleitung vermerkt werden.

Ergebnis 10

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte das Berichtswesen über das gesamte Förderungsverfahren erstrecken und einen Prüfungsbericht über alle wesentlichen Verfahrens- und Kontrollschritte erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Überprüfungen bzw. Abrechnungen der Projekte und deren Dokumentation erfolgen gemäß den Vorgaben der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ und erreichen unter Berücksichtigung der gewährten Höhen an Fördersummen in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen bereits einen beachtlichen Organisations- bzw. Verwaltungsaufwand. Im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz der Verwaltung erscheint aufgrund der angesprochenen doch sehr verschiedenen Förderhöhen eine völlige Standardisierung der Prüfberichte bzw. Prüf-schemata nicht unbedingt sinnvoll. Insofern wird die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen bei größeren Förderbeträgen eine umfassendere Darstellung der wesentlichen Verfahrensschritte anstreben, bei sehr geringen Förderbeträgen wäre dies aus verwaltungsökonomischer Sicht jedoch nicht angemessen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

In den stichprobenartig überprüften Förderungsfällen waren die Kontrollen der Leitung der Koordinationsstelle für Integrationsangelegenheiten und die Abstimmung mit der Abteilungsleitung nicht dokumentiert.

Der Landesrechnungshof regte in diesem Zusammenhang an, die Prüfungsberichte neben dem Förderungsansuchen, der Förderungszusage, der Zuschrift an den Förderungsnehmer betreffend die Auszahlung eines Förderungsbetrags und anderen Dokumenten dem Anweisungsakt anzuschließen.

Ermittlung der Restförderungssumme

Abweichungen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben und sonstige Veränderungen des Förderungsprojekts bestimmten die Höhe der Restförderungssumme oder führten im Fall von Anschubfinanzierungen oder bereits ausbezahlten Teilbeträgen zu Rückforderungen oder Gegenverrechnungen mit anderen Förderungsprojekten des betreffenden Förderungsnehmers.

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 stellte dabei auf die tatsächlichen und die genehmigten Gesamtkosten der Förderungsprojekte ab, ohne die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenarten zu hinterfragen. Wenn die abgerechneten Gesamtprojektkosten die im Förderungsansuchen genehmigten nicht überschritten, blieben Mindereinnahmen oder Mehrausgaben einzelner Einnahmen- oder Ausgabenarten im Vergleich zum Ansuchen grundsätzlich unberücksichtigt. Die Förderung beziehungsweise die Restförderungssumme wurde dann im vollen Umfang ausbezahlt.

Der sparsame und wirtschaftliche Einsatz der Förderung in Bezug auf einzelne Einnahmen- oder Ausgabenarten war damit nicht sichergestellt, wie sich am Beispiel der Reisekosten von zwei Förderungsprojekten zeigte.

In einem Fall fielen statt veranschlagten 6.300,00 Euro Reisekosten von 20.664,00 Euro an. Das entsprach einer Überschreitung um 14.364,00 Euro oder 228,0 Prozent. In einem anderen Fall erhöhten sich die Reisekosten von 7.140,00 Euro um 4.599,00 Euro oder 64,4 Prozent auf 11.739,00 Euro. In beiden Fällen lagen dazu keine Begründungen vor.

Der Landesrechnungshof wies auf die Regelungen zu Budgetumschichtungen der Sonderrichtlinie zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds hin. Diese verlangte für Verschiebungen zwischen Kostenarten von zehn oder mehr Prozent der betreffenden Kostenart innerhalb eines Finanzplans eine genaue Begründung des Förderungsnehmers sowie die Zustimmung des Förderungsgebers. Verschiebungen unter zehn Prozent wurden im Zuge der Endabrechnung berücksichtigt.

An diesem Beispiel empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung, dass die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 bei der Ermittlung der Restförderungssumme die Einnahmen- und Ausgabenarten hinterfragt und Überschreitungen einzelner Ausgabenarten auch dann berücksichtigt, wenn die Gesamtprojektkosten im genehmigten Rahmen bleiben.

Ergebnis 11

Die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 sollte bei der Ermittlung der Restförderungssumme maßgebliche Überschreitungen einzelner Einnahmen- und Ausgabenarten berücksichtigen, auch wenn die Gesamtkosten im genehmigten Rahmen bleiben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen werden Überschreitungen einzelner Einnahmen- und Ausgabenarten zur Ermittlung der Restfördersummen berücksichtigt, falls die Überschreitungen ableitend von den Vorgaben der „Allgemeinen Richtlinie für Förderungen des Landes Niederösterreich“ maßgeblich sind. Bezüglich der Zulässigkeit bzw. Vornahme von Kürzungen von Restfördersummen bzw. Rückforderungen bereits ausbezahlter Förderungen wird auf die eingehaltenen beziehungsweise einzuhaltenden Vorgaben der genannten entscheidenden Förderrichtlinie hingewiesen. Es wurden Wirkungsberichte diverser Projektträger nach der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 dem NÖ Landesrechnungshof übermittelt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu den 38 überprüften Förderungsfällen lagen keine vertieften Untersuchungen über die langfristigen Wirkungen der geförderten Maßnahmen, Pilotprojekte und die jährlichen Finanzierungsbeiträge vor. Für diese boten sich längerfristige Evaluierungen, zum Beispiel in Form einer Studie oder Masterthesis, an.

Im Zuge der Schlussbesprechung am 22. Juni 2021 verwies die Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen IVW2 auf die Angaben und Berichte von Förderungsnehmern, die zum Beispiel über erreichte Ziele von regelmäßigen Bildungsprojekten (Lerncafés, Sprachtreffs) informierten.

St. Pölten, im Oktober 2021

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen zur Integration in Niederösterreich	3
Tabelle 2: Personal der Koordinationsstelle für Integrationsange- legenheiten.....	38
Tabelle 3: Veranstaltungsstatistik 2017 bis 2019	42
Tabelle 4: Voranschlagsvergleich Teilabschnitt 41191 „Integrations- hilfen“ in Euro	46



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 135 25
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at